SAC
38749
32h5h

Leonard Meister

über den Gang

der

politischen Bewegungen

in

der Schweiz.

Märzmonat.

Zürich bei Heinrich Geßner. 1798.

Nach wiederholten Unterhandlungen zu Petterlingen zwischen den Bernerschen Gesandten, Seckelmeister Frisching und Obrist Tscharner, wie auch dem Zürcherschen Repräsentanten, Statthalter Wyß, und dem französischen Generale Brüne hatte bereits den 27. Februar der leztere sein Ultimat dahin ertheilt: 1. Daß man in Bern auf der Stelle eine provisorische Regierung niedersetze, und zur Errichtung einer schweizerschen, auf Gleichheit gegründeten Staatsverfassung Maaßregeln ergreiffe. 2. Daß man alle wegen politischer Meinungen arretirte Personen auf freien Fuß stelle. 3. Daß sich sowol die Bernerschen Truppen entfernen, als alle, auch aus den andern Kantonen u. s. w. „Nach der Erfüllung dieser Bedingungen, sezt Brüne hinzu, werden

die französischen Truppen nicht allein den Schweizerboden verlassen, sondern auch diejenigen Posten entfernen, welche die Freiheit der neuen Regierung beunruhigen könnten, und in keinem andern Falle in die Schweiz eindringen, als —— wenn sie dazu die neue Regierung selbst auffodert." Um die alte Regierung in Bern zur Annahme dieser Bedingungen zu bewegen, hatte sich eine Baslerische Gesandtschaft sowol in Bern selbst, als auch in Freiburg und Zürich sehr viele Mühe gegeben, jedoch fruchtlos. Den 28. Februar erneuerte die Nationalversammlung von Basel ihre Versuche zur Beförderung des Friedens. Aus ihrem Schreiben an den Kanton Bern führen wir folgendes an: „Aus der angehörten Relation unserer Deputirten schöpften wir einige Hoffnung, daß Ihr den dringenden Bitten eurer Miteidgenossen vielleicht nachgeben, und das grosse Opfer, das Ihr bereits durch eure Erkanntniß vom 3. Februar euerm Volke gebracht habt, in unverweilte den heiligen Grundsätzen der Gleichheit der Rechte unzweideutig angemessene Erfüllung bringen würdet, so bald nur für den entscheidenden Augenblik des Ueberganges aus dem izigen Zustande eurer innern Verfassung in eine provisorische Regierung für die Sicherheit eurer Grenzen gegen die auf denselben aufgestellte französische Krie-

gesmacht gesorgt wäre. Wenn wir nun überzeugt sind, daß diese Sicherstellung hauptsächlich durch Vermittlung und thätige Einwirkung derjenigen Kantone geschehen könnte, welche sich nicht nur durch Annahme, sondern wirklich ins Werk gesezte Einführung einer repräsentativen Verfassung das Vertrauen der französischen Regierung erworben haben, so glaubten wir das sicherste Mittel der Rettung für Euch und unser ganzes Vaterland darin zu finden, — wenn die hohen Stände Zürich, Luzern und Schafhausen vereinigt mit uns die Vermittlung zwischen Euch und der französischen Republik übernehmen, und zugleich den treu eidgenössischen Antrag vereinigt an Euch thäten, durch schnelle Stellung hinlänglicher Contingenter auf euern Grenzen diejenige Gefahr von Euch abzuwenden, die Ihr von dem Uebergange in eine provisorische Regierung befürchtet. Luzerns feierliche Erklärung, seine Mannschaft nur zu diesem Endzwecke bereit zu halten, Zürichs, Schafhausens und unsere eigene Uebereinstimmung in den Grundsätzen mit Luzern leisten euerm Stande sowol als Frankreich die heiligste Garantie, daß wir nur als neutrale Verbündete von beiden Seiten auftreten, um einerseits euerm Volke den Eintrit in seine unverjährbare Rechte zu beschleunigen, anderseits aber auch, sobald dieser Eintrit erfolgt

ist, für die gegen alles Vermuthen anzutastende Unabhängigkeit unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes zu kämpfen. — Diese unsere Entschlüsse nun ins Werk zu setzen, haben wir sogleich eine Deputation sowol an den General Brüne als auch an unsere Miteidgenossen von Zürich und Luzern abgesandt, und die bei uns sitzenden Gesandten von Schafhausen zu ähnlichen kräftigen Verwendungen eingeladen u. s. w.“ — Auf dieses Schreiben machte die Regierung in Bern noch einen Versuch gegen die Vollziehung des französischen Ultimates vom 27. Februar. Den 1. März schlug sie dem General Brüne folgende Beschränkungen vor: 1. Nimmt sie den Grundsaz der Gleichheit an; 2. erklärt sie sich von izt an als provisorisch; 3. inner Monatsfrist beruft sie die Urversammlungen von der Zeit an zusammen, da sich von beiden Seiten die Truppen zurükziehen; 4. nimmt sie den Grundsaz der Vereinigung der ganzen Schweiz in dem Verstande, wie die Kantone ohne fremde Einmischung über die daherige Form sich einverstehen werden; 5. sezt sie die wegen politischer Vergehungen verhafteten Personen auf die Empfehlung des französischen Direktoriums sogleich in Freiheit. 6. Zugleich ertheilt sie, nebst den Ausgeschossenen des Landvolkes, dem ganzen Lande die feierliche Zusicherung, daß, sobald die Gefahr von

Aussen abgewendet seyn werde, jede einkommende Beschwerde untersucht, und, wenn es nur immer mit dem Wohl des Landes bestehen kann, gehoben werden soll. — Durch diesen leztern Artikel gewann sie auf der einen Seite das Zutrauen und die Anhänglichkeit des unbefangenen Volkes, auf der andern Seite aber verrieth sie, daß sie an so baldige Abdankung noch nicht denke. Eben dies verrieth sie auch durch den dritten Artikel. Da sie immer nur auf Zögern bedacht war, und das französische Ultimat vom 27. Februar nicht hatte annehmen wollen, so griff endlich General Brüne zu feindseligen Maaßregeln, und nun beschloß die Regierung in Bern, Gewalt mit Gewalt abzutreiben. *) Zu ihrer Unterstützung rüstete sich besonders auch der Kanton Luzern. Den 2ten März machten die Regierung und die Volksrepäsentanten von Luzern folgende Erklärung bekannt: „Da wir durch Eilboten vernehmen, daß von dem Herrn General Brüne dem löbl. Stande Bern solche Bedingungen vorgeschrieben werden, welche die Freiheit und Unabhängigkeit nicht nur von Bern, sondern von der

*) Nach dem offiziellen Bericht an das franzöſ. Direktorium thaten die Berner den ersten Angriff. Zürcher Zeitung No. XXI. Neue Oberrheinische Mannigfaltigkeiten. No. XXIX. XXX.

gesammten Eidgenossenschaft in Gefahr setzen, ja, daß wirklich schon von französischer Seite ein Angriff auf verschiedenen Punkten geschehen sey, so haben wir nach reiflicher Erdaurung der Noth der betroffenen Stände und des theuren Vaterlandes mit einmüthiger Zustimmung unsrer Volksrepräsentanten folgende Maaßregeln genommen: 1. Daß unser wirklich in Bernerschen Landen stehendes Regiment dahin eilen soll, wo es die Noth des Vaterlandes erheischt; 2. daß das zweite Regiment sogleich beweglich gemacht werde." Den 3ten März schikte Luzern an Zürich ein Schreiben folgendes Inhaltes: „Die Noth des Vaterlandes vermehrt sich. Einmüthig sind wir und unser Volk entschlossen, gegen fremde feindselige Gewalt zur Vertheidigung der Freiheit Gut und Blut aufzuopfern. Bereits wird unser Landsturm in Bewegung gesezt. Wir fodern Euch zu gleicher Kraft, Anstrengung und Zusendung thätlichen Beistandes auf. Unser Aller Freiheit, Religion, Eigenthum, alles was uns theuer und lieb ist, wird gleich gefährdet. Wir wollen unsrer Vorväter würdig seyn; wir wollen als freie Männer entweder siegen oder sterben. Dies sind unsre Gesinnungen; dies die Gesinnungen unsers ganzen Volkes." Nicht lang indeß währte es, so bewieß das abwechselnde Vorrücken und Zurükkehren der Luzerner-

schen Hülfsvölker, daß die heroische Zusiche-rung nicht aller Orten, z. B. im Entlibuche, so ganz buchstäblich gemeint sey. Mittlerweile überreichte der französische Agent Maingot dem Kantone Basel folgende Erklärung: „Die Hartnäckigkeit der Stände Solothurn und Bern veranlassen die französische Republik zu strengern Maaßregeln. Ich soll Euch anzeigen, daß es unentbehrlich nothwendig ist, daß die französischen Truppen über euern Boden und selbst durch eure Stadt marschieren. In dieser Maaßregel müßt Ihr nichts anders sehen, als den Kanton Solothurn auf einmal von allen Seiten so anzufallen, daß ihm zum Widerstande kein Augenblik gegönnet werde, —— um auf diese Weise allem Blutvergießen zuvorzukommen. Uebrigens ist der Drang der Umstände so groß, daß bei Verweigerung des Durchmarsches derselbe mit Gewalt bewirkt werden soll. Zur Abhebung aller weitern Schwierigkeiten würden alsdenn in eure Stadt 6000 Mann Garnison gelegt werden.“ Dieses Schreiben übersandten die Basler der Regierung in Zürich, mit folgendem Berichte: „Wir machen dem Bürger Maingot die kräftigsten Gegenvorstellungen, und zugleich treffen wir die erfoderlichen Sicherheitsanstalten. Nach fruchtloser Bemühung aber würde es in unserer Lage, ohne alle Unterstützung,

bloß unſern eigenen Kräften überlaſſen, Verwegenheit ſeyn, Widerſtand beginnen zu wollen, denn wenn wir uns auch entſchlieſſen würden, alle zu Leichen zu werden, ſo würde die franzöſiſche Macht auch über unſere Leichen vorrücken. Der Gedanke, das Vaterland in ſo groſſer Gefahr zu ſehen, ſchmerzt uns in der Seele. Unſer heiſſeſter Wunſch geht nur dahin, die Bande der eidgenöſſiſchen Freundſchaft feſter zu knüpfen, —— wozu Freiheit und Gleichheit in einem repräſentativen Syſteme gewiß am ſtärkſten wirken. Auf den franzöſiſchen Geſchäftsträger vermochten wir ſo viel, daß er für einmal den Durchmarſch bis nach Einholung neuer Verhaltungsbefehle zu verſchieben verſpricht.“ Inzwiſchen hatte der Bernerſche General v. Erlach zu Nidau dem franzöſiſchen Generaladjutanten Freſſinet in Biel am 1. März Abends um 7 Uhr ankündigen laſſen, daß um 10 Uhr die Feindſeligkeiten angehen werden. *) Sogleich bildete Freſſinet eine Linie von Biel und Bonſeau gegen Nidau und den Ufern des Bielerſees. Ein Bernerſches Piket griff in der Nacht den franzöſiſchen Poſten von Vigneül an. Nicht nur verſtärkte der franzöſiſche General dieſen

*) Nach dem offiziellen Berichte des franzöſ. Commiſſairs Liomin in Biel an das Direktorium.

Posten, sondern auch nach Evilard schikte er Truppen, um die Berner in die Flanke zu nehmen. Er drang im Sturmmarsche mit dem Bajonet vor, und trieb unter gegenseitigem Verluste die Berner zurük. Die Brükke von Nidau vertheidigte ein Corps Schweizerbauern bloß mit Keulen (Morgensternen) bewaffnet. Weniger an Tapferkeit mangelte es ihnen, als an Uebung und Leitung. Nur durch die reitende Artillerie konnten die Franzosen sie schrecken. In Kraft eines Vergleiches wurde Büren an der Aare von französischen Truppen besezt. Den 2ten März morgens frühe ergab sich ihnen die Stadt Freiburg, und noch an demselben Tage auch Solothurn, jedoch nicht ohne Capitulation. *) Länger konnte die leztere Stadt sich nicht halten, nachdem sich, ohngeachtet der Eroberung von ein paar Batterien, die Bernersche Mannschaft von Lengnau hatte zurükziehen müssen. **) In einem Schreiben des

*) In Solothurn befreite der französische General die arrestirten Patrioten, und beförderte sie in die neue provisorische Regierung.

**) Was für ein Geist und welche Ordnung unter einigen von den eidgenössischen Contingentern geherrscht haben, beweißt folgender Bericht aus einem zuversässigen Luzerner-Schreiben vom 14ten März: „Nach der Uebergabe von Solothurn

Bernerschen Obrist Berseth in Lenzburg an den Zürcherschen Obristlieutenant Huber in Baden (den 3ten März) wird die Uebergabe im schwärzesten Lichte dargestellt: „Durch Ver-

warfen sich die Hilfsvölker von Uri, Schwyz und Glarus, anstatt Bern zu Hülfe zu eilen, auf der Flucht in das Luzernersche Entlibuch. Hier jagten die Urner und Schwyzer das ohnehin gegen die Hauptstadt erhizte Landvolk noch mehr in Feuer und Flammen; sie foderten es zu feindlichem Anmarsche gegen Luzern auf, unter Zusicherung ihres Beistandes. Die Glarner aber bezalten den Genuß der Gastfreiheit mit jeder Art von Unfug. Eidlich wird dies im Entlibuche von einer Menge Einwohnern betheuert. Nach der Uebergabe der drei Städte verbreiteten besoldete Aufwiegler das Gerüchte, die Schweiz wär an Frankreich verkauft worden. Zur Vertilgung des boshaften Gerüchtes verlas man öffentlich theils eine Erklärung des General Brüne theils ein Schreiben von Taleyrand, dem französischen Minister der auswärtigen Geschäfte. In beiden wird dem Kantone Luzern die Zusicherung gegeben, daß kein französischer Soldat über seine Grenzen vorrücken werde. Wegen dieser Zusicherung hatte man den 11ten März durch den ganzen Kanton ein Te Deum absingen lassen.“ Den 14ten März versammelten sich in Luzern die Volksrepräsentanten zum erstenmale, abgesondert von der provisorischen Regierung.

rätherei des kommandirenden Generales, heißt es, übergab sich die Stadt Solothurn.“ Nunmehr, fährt Berseth fort, „wird sie von Bauern umringt, die in Folge des schweizerschen Biedersinnes, die Verräther zu bezwingen bemüht sind. Bei Murten sind die Franzosen geschlagen, und bei Nidau und Büren sind sie zurükgeworfen, so daß aller Orten, wo sie Widerstand finden, die Sache bestens von statten geht.“ Während daß er durch solche Vorspieglungen erst noch den Muth des Landvolkes entflammt hatte, flüchtete er sich selbst bald hernach, nicht ohne von den Bauern schwere Mißhandlung zu leiden. Eben so flüchteten sich einige Landvögte. In der katholischen Schweiz rüstete man sich unter Hand zu einem heiligen Kriege oder Kreuzzuge gegen den vorgeblichen Feind des Christenthums. Wirklich überraschte man einige Zeit hernach in dem Kantone Zürich einen geheimen Agenten mit einem Pakette an auswärtige Herren, welche nicht etwan irgend ein souverainer Kanton ins Land locken wollte, sondern ein frommer Seelenhirt, ein Prälat unter schweizerscher Bottmässigkeit. Für einmal aber beschwor man den Geist ganz in der Stille. *) Mittlerweile

*) Den 12ten März erklärte der Fürstabt zu Einsiedeln die Herrschaft Reichenburg für frei und

waren die Franzoſen immer tiefer vorgedrungen, und bereits hatten ſie ſich bei Gümenen und Neuek gelagert. Entweder hatte der Bernerſche Kriegesrath ſeinen Plan nicht allſeitig berechnet, oder theils durch Ueberraſchung von Auſſen, theils durch innere Uneinigkeit war der Plan verrükt worden. Weder ſeine Leute noch ſeine Lage kannte der Rath; er ſtellte ſich die Führung des Krieges eben ſo leicht vor, als die Abſtechung eines Luſtlagers, oder allenfalls die Execution gegen ein paar unruhige Gemeinen. Wechſelsweiſe ertheilte er dem General von Erlach bald unbeſchränkte, bald ſehr beſchränkte Vollmacht; bald beſchloß er einen Offenſivkrieg, und bald wieder bloß den Defenſivkrieg. Dadurch zu ſchwankenden Maaßregeln genöthigt, verlor der General bei ſeiner Miliz das Zutrauen, und als ein zweideutiger Mann wurde er von ſeinen eigenen Leuten erſchoſſen. Ueberhaupt regte ſich nach dem unglüklichen Treffen bei Lengnau hin und wieder der Geiſt des Mißvergnügens. Uebel berichtet und berathen, ſchrieen die Landleute über die Verrätherei der Befehlshaber. Da hie und

unabhängig. Der Coadjutor von Dalberg macht in Wien Vorſtellungen über den Verluſt, welchen auch in der Schweiz die Klöſter ſeines Biſtthumes Conſtanz leiden.

da die Feldstücke und Bomben nicht zusammen paßten, und die eine und andere Feldkiste in Unordnung war, wurden die Leute so ergrimmt, daß sie viele von ihren Offizieren entsezten, und aus ihrer Mitte eigenmächtig andere erwählten. Vor den Thoren der Hauptstadt mordeten sie drei Oberbefehlhsaber, Thormann, Stetler und Ryhiner. Den 4ten März wurde der ganze Bernersche Kriegesrath entlassen, und an dessen Stelle ein andrer ernannt, theils aus Stadtbürgern theils aus Landleuten. Darum aber kehrte die Ordnung nicht wieder zurük. Jeder befahl; niemand gehorchte. Als gemeine Soldaten trugen die beiden Schultheissen Müllenen und Steiger die Flinte. Während daß die einen Truppen sich in die Hauptstadt zurükzogen, führten hingegen andere Munition und Kanonen an Oerter, wo man ihrer nicht mehr bedurfte. Bei solcher Verwirrung zogen die Hülfsvölker von Glarus, Uri, St. Gallen nach Hause. Inzwischen rükte der Feind immer näher. Von drei Seiten her, von Solothurn, Murten und Arberg, stand er nur drei Stunden von der Hauptstadt entfernt. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten überfiel er sie von zwo Seiten; besonders von Solothurn her rükte der französische General Schauenburg vor. Den 5ten Morgens um halb sieben Uhr erschallten die Sturmglok-

ken und der Donner der Kanonen. Ein Haufen Bürger eilte bewaffnet vors Thor nach der Gegend von Neuek auf der Seite nach Freiburg. Unterweges machte sich der Anführer unsichtbar; ein Theil des Haufens zerstreute sich; die übrigen zogen vorwärts. So wie sie vorrükten, begegneten ihnen unaufhörlich eine Menge Wagen mit Verwundeten. Als sie auf dem Schlachtfelde bei Neuek anlangten, hatte sich der Feind bereits auf eine halbe Stunde weit zurükgezogen. Rund umher lagen Verwundete und Todte, rein ausgeplündert. Ohngefähr 2000 Franzosen wendeten sich über das Thal von Neuek zurük, faßten aber sogleich auf der Anhöhe gegenüber Fuß. Von beiden Seiten kanonirte man lebhaft. Während der Fortsetzung des Gefechtes waren die Franzosen bereits von einer andern Seite in die Hauptstadt eingedrungen. Erst nach langem Mezeln kam endlich die Nachricht, daß nach sehr blutigem Treffen unweit Fraubrun, (im Langen- oder Frauenholz) General Schauenburg der Stadt Bern eine Capitulation bewilligt habe. Von Neuek zog sich nun mit dem bittersten Unmuth alles zurük; viele warfen das Gewehr weg. Ohnehin mußte sich alles entwaffnen, und die eidgenössischen Hilfsvölker mußten heimziehen. Das Zürcherische Contingent (zwei Bataillons Infanterie, eine Compagnie Jäger,

50 Artilleristen, ein Dragoner-Piket) war niemal ins Treffen gerathen, wurde aber bei Friesnisberg umzingelt, und mußte sich an die Franzosen ergeben. Zwo Kompagnien wurden von Marodeurs ausgeplündert *), dem gesammten Kontingent aber gestattete der französische General unter allen militairischen Ehrenzeichen ungehinderten Abmarsch. Ein Theil der bernerschen Flüchtlinge rettete sich über unwegsame Gebirge ins Oberland, und der Anführer einer Waatländischen Legion, welche ungeachtet ihrer Anhänglichkeit an Bern in der Bernerschen Kapitulation war hintangesezt worden, schlug sich nach Neufchatel durch. Bern nahm eine französische Besazung von ohngefähr fünftausend Mann auf **). Vor dem Rathhause erhob

*) Den 8ten März machte General Brüne zur Behauptung der Mannszucht eine sehr strenge Verordnung bekannt.

**) Aus den neuen oberrheinischen Mannigfaltigkeiten No. XXX. von 10ten März 1798 gehört hieher folgendes: „Als General Schauenburg die Gefängnisse öffnete, fand es sich, daß die Berner „Oligarchen alle jene Deputirten der Gemeinen arrestirt hatten, von welchen sie vermutheten, sie „würden im Ernste an einer Veränderung der „Landesverfassung arbeiten. Dieß war so heimlich geschehn, daß das Publikum davon so wenig „erfuhr, als wenn man ehmals im königlichen

man einen Freiheitsbaum, und rund um den Baum her tanzte man die Carmagnole. Mehrere Männer von Range wurden unsichtbar oder waren im Treffen gefallen, oder hatten sich selbst des Lebens beraubt. Während der Verwirrung hatten sich die eidgenössischen Repräsentanten wegbegeben, der Zürcherische Statthalter Wyß aber erst nach der Uebergabe der Stadt.

Ueber die Eroberung von Bern erstattete General Schauenburg dem Direktorium in Paris folgenden Bericht: „Den 14ten Ventose (4ten März) rükte die Avantgarde auf Schalamen zu; die 16te Halbbrigade leichter Infanterie auf Dettensingen, und die Hauptarmee auf Lohne. Den 15ten (5ten März) zogen sich nach

„Frankreich Jemand in die Bastille begrub; es „beweiset dieselben tyrannischen Grundsätze und „Maaßregeln. Wenn aber die Uebergabe von „Bern manchen Patrioten befreite, so war sie für „die auf dem Lande wohnenden desto trauriger. „Nach Privatberichten machen die flüchtigen Ko„lonnen ordentlich Jagd auf dieselben. Dieß „scheint in dem Plane der Oligarchen gelegen zu „seyn, um so viel mehr, da ein gewisser Obrist „sich deutlich erklärte, daß, wenn die Ordnung „der Dinge verändert werden müßte, so viel „Patrioten darüber zu Grunde gehen müßten, als „möglich. „

kurzem Widerstande die Berner von Schalamen auf die Höhen von Frauenbrunn zurük. Durch neue Dispositionen vertrieben wir sie auch aus dieser zwoten Verschanzung, so wie bald hernach aus der dritten bei Urtassen. Nach regelmäßigem Rükzuge postirten sie sich zwischen den Felsen eines grossen Tannenwaldes bei der Anhöhe von Allmaringen. Diese Position ist beinahe undurchdringlich; ein Paß, der die Heerstraße von Solothurn nach Bern ausmacht, durchschneidet sie. Hier hatte der Feind zu seiner Rechten eine Felsengruppe, zur Linken Wald und Morast. Durch beträchtlichen Verhak hatte er die Heerstraße unzugänglich gemacht. Hinter dem Verhake verstekt, machte er ein entsezliches Feuer. Der Kampf dauerte über eine Stunde. Der Brigade-Chef Rüby ließ die Felsen durch drei Kompagnien des zweiten Bataillons der 89sten Halbbrigade erklettern. Einige Kompagnien von der 14ten Halbbrigade und ein halbes Bataillon der 89sten drangen durch den Morast vor, um den Feind links zu überflügeln. Zu gleicher Zeit ließ ich die reitende Artillerie vorrüken. Alle Manövres trafen so glüklich zusammen, daß der Feind, angegriffen von vorne und in den Flanken, auf allen Seiten in Unordnung gerieth; er wurde aus einander gesprengt, und ließ alle seine Kanonen zurük. Auf der Anhöhe von Bern

sammelte er sich. Ein fünftes Treffen begann. Die Husaren vom 7ten und 8ten Regimente stürzten mit grosser Bravour auf die übrigen Kanonen her. In demselben Augenblike meldeten sich zum Kapituliren Bernersche Deputirte. Hätten die Deputirten nur einen Augenblik länger gezaudert, so wären die Bernerschen Truppen in meine Hände gerathen. Meine Avantgarde, die ihnen den Rükzug abgeschnitten hätte, würde vor ihnen in Bern angekommen seyn, ehe man noch Zeit gehabt hätte, die Thore zu schliessen. Die Stadt Bern erhielt die nämliche Kapitulation, wie Solothurn. Ueberall, wo wir Artillerie fanden, nahmen wir sie flugs weg. Zur Steuer der Wahrheit muß ich es sagen, daß es bewundert zu werden verdient, wenn Truppen, die seit 200 Jahren keinen Krieg führten, fünf auf einander folgende Treffen aushielten, und immer einen neuen Posten zu behaupten versuchten. In der Nacht vom 15ten auf den 16ten (den 5ten März) hatte sich die Avantgarde des General Brüne mit meinen Truppen vereinigt. Den folgenden Morgen kam der General selbst nach Bern, und übernahm das Kommando der ganzen Armee."

In Zürich wußte man von der Uebergabe der Stadt Bern noch nichts, als am Morgen des 6ten panischer Schreken die Stadtbürger

ergriff. Es verbreitete sich ein (freilich unverbürgtes) Gerüchte von dem Anmarsche der Landbürger gegen die Hauptstadt. Sogleich treten die Stadtbürger unter die Waffen, und pflanzen grobes Geschüz auf. Abends um 4 Uhr kommen aus Meila zu Handen theils der provisorischen Regierung, theils der Landeskommission zwo Erklärungen, unterzeichnet von Wunderli in Meila, als Präsident der versammelten Volksausschüsse, und von J. R. Egg, als Präsident des Centralkommite: „Das Einrüken, heißt es in der Erklärung an die Regierung, „das Einrüken der Franzosen ins deutsche Bernergebiet, zugezogen durch die hartnäkige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an die Bernersche Regierung geforderten sehr gerechten und natürlichen Artikel; das unschuldig vergossene Blut unsrer schweizerschen Mitbrüder, das nur für Aristokratie floß; die Sicherstellung unsers eignen nähern Vaterlandes, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, dringen uns zu folgender feierlichen Erklärung: 1. daß um des Besten unsers Vaterlandes willen die provisorische Regierung, im ausgedehnten Verstande, ihren Gewalt in die Hände des nunmehr sich frei und souverain fühlenden Volkes niederlege; 2. daß die Stadt eine Besazung von 1000 Mann aufnehme, deren Zwek nichts an-

ders seyn soll, als Behauptung der Ordnung in der Stadt selbst und Sicherheit der Nationalversammlung. Nach Erfüllung dieser zween Punkten wird die Nationalversammlung augenbliklich eintreten, *) und vereinigt mit dem Bürger der Stadt sowohl die Sicherstellung der Zürcherschen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich unverzüglich eine Gesandschaft an französische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des ersten Artikels keine Wirkung haben würde. Die Noth ist dringend sowohl von Aussen als von Innen; daher erwarten wir von Eurer Vaterlandsliebe inner sechs Stunden Entsprechung. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unsers Volkes zur Erreichung unsers heilsamen, äusserst nöthigen und unabänderlichen Endzwekes annehmen zu müssen." In gleichem Geiste und Tone erklärten sie sich gegen die noch in Zürich anwesenden Glieder der Landeskommission; besonders noch äusserten sie gegen diese den Wunsch, daß, da die Deputirten aus der Mitte der

*) Unter dem Vorwande ihrer gezwungenen Lage in der Stadt waren mehrere Landdeputirte noch nicht wieder nach Zürich zurükgekehrt.

Stadtbürgerschaft nicht auf legale Weise gewählt worden, ungesäumt eine neue Wahl vorgehen sollte. — Indem man in Zürich von den Erschütterungen an der Aare entweder noch gar nichts oder doch offiziell und bestimmt nichts wußte, beredete man sich, (vielleicht hier und da wohl auch auf einseitige Eingebungen hin) die unruhigen Bewegungen auf der Landschaft noch wohl auch dießmal nach der alten Taktik stillen zu können. Einstimmig mißbilligte man die Erklärungen in der Landeskommission, in ihrem Schooß aber befand sich von den Landdeputirten nur eine geringe Zahl. Sowohl über das Ausbleiben der andern als über die Erklärungen des Centralkommites in Meila entrüstete sich die provisorische Regierung so sehr, daß sie den 6ten März die Erklärungen des Kommites durch den Druk, und zwar mit folgendem Kommentar bekannt machen ließ: „Wer erkennt nicht in allen diesen Aeusserungen die ungesezliche, tyrannische Gewaltthätigkeit, womit einige ehrgeizige und herrschsüchtige Volksverführer alle Bande der gesellschaftlichen Ordnung zerreissen, und unser Vaterland in anarchische Zerrüttung und unabsehbares Elend zu stürzen trachten? Solche schändliche Bedingungen, deren Annahme für die ganze lobl. Eidgenossenschaft verderblich werden könnte, wird sich unsere provisorische Regierung nebst

den ihr getreuen Stadt- und Landgemeinen niemals gefallen lassen, sondern mit angestrengter Kraft die öffentliche Sicherheit handhaben, und jeden gewaltsamen Angriff aller Orten nachdrüklich abtreiben u. s. w." Zu gleicher Zeit nahm die Regierung mehr Miliz in die Stadt auf, besonders aus den anhänglichen Vogteien Birmenstorf, Regensberg u. s. w. Den 7ten Morgens frühe erneuerte zwar das Centralkommite zu Meila seine Erklärung, verlängerte aber die Bedenkzeit auf vier und zwanzig Stunden. Noch an dem gleichen Tage langte Statthalter Wyß mit der Schrekenzeitung von der Uebergabe der Stadt Bern in Zürich an. Indem man jezt auf der einen Seite die Annäherung französischer Truppen besorgte, fühlte man auf der andern Seite um so viel dringender das Bedürfniß der Aussöhnung im Innern. Kaum hatte den 8ten März Statthalter Wyß vor dem grossen Rathe über die Lage von Bern Bericht abgestattet, so begab er sich nach dem Auftrage des Rathes mit ein paar Deputirten nach Küßnacht. Durch biederes populaires Betragen gewann er das Centralkommite; nicht ohne Mühe aber hielt dieses die von allen Enden herbei strömenden Volksschwärme von dem Anmarsche gegen der Stadt ab. Zur Abwendung des Bürgerkrieges willigten endlich den 9ten März die sämmtli-

chen Zünfte in die Aufnahme der Landgarnison, und der grosse Rath in die Abtretung seiner Gewalt an die Landeskommission. Den 10ten März erfolgte in dem Amthause Küßnach zwischen Stadt und Land folgender Vergleich: „Freiheit. Gleichheit. Gerechtigkeit. Einigkeit. Zutrauen. 1. Die gegenwärtige provisorische Regierung in Zürich übergiebt ihre Gewalt der Landeskommission zu Handen des souverainen Volkes, welche unverzüglich veranstalten wird, daß eine neue provisorische Regierung, nach dem Maasstabe, wie die Landeskommission ist erwählt worden, niedergesezt werde, ohne daß jedoch diese Bestimmung für die Zukunft und für die Verfassung der Konstitution zur Richtschur dienen soll; denn bei dieser wird die Volksmenge zum Fundament angenommen werden. — — Die verschiedenen Dikasterien und Kommissionen in der Stadt sollen unter Direktion und nach dem Willen der Landeskommission oder der neuen provisorischen Regierung so lange in dem gegenwärtigen Bestand bleiben, bis die neue Konstitution organisirt ist, und andere Einrichtungen erfodert. — Rükſichtlich auf die Polizei und Gerichtsbehörden auf der Landschaft, wird die Landeskommission in ihren ersten Sizungen die dießfalls nöthig findenden Veränderungen treffen. — 2. Es soll eine Garnison von circa 1000 Mann aus der

Stadt und dem ganzen Lande in die Stadt genommen werden, und zwar aus jedem der XX. Quartiere 34 Mann Infanterie, 10 Jäger, 2 Kavalleristen, 2 Artilleristen, also 48 Mann, und so auch aus der Stadtbürgerschaft 48 Mann. Bei der Auswahl derselben wird man immer auf rechtschaffene und gesittete Männer Räksicht nehmen. — Die Ober- und Unter-Officiere, vom Korporal bis auf den Hauptmann, werden, so wie die Soldaten, aus den Quartieren gegeben, nach dießfalls zu treffender Einrichtung; die Staabsofficiere aber sollen von der Landeskommission erwählt werden. — Die Officiere, so wie auch die Dragoner, sollen in Wirthshäusern oder bei Bürgern, die Soldaten aber auf den Zunft- oder andern öffentlichen Häusern (und zwar auf Bettern) einquartiert werden. So bald die Truppen in der Stadt eingetroffen, müssen sie zu Handen der Landeskommission oder der neuen provisorischen Regierung nachfolgenden Eid schören: Ihr Alle sollet schwören, die Befehle der Landeskommission und der provisorischen Regierung genau und unverzüglich zu befolgen, euern Chefs und Officieren pünktlich zu gehorchen, Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten, niemand weder mit Worten noch mit Werken vorsezlich zu beleidigen, für die Sicherheit der Personen und des gemeinsamen

sowohl als Privateigenthums sorgfältig und unabläßig zu wachen. Alles getreulich und ohne Gefahr. — Da man eine Ablösung dieser Garnison gut findet, so wird sie folgendermaßen bewerkstelligt: Die Hälfte der ganzen Mannschaft wird in Zeit von 14 Tagen durch andere abgelöst; die zwote Hälfte in vier Wochen, und so fort, so lange die Garnison dauert. — So bald es die Landeskommission gut findet, und es die Umstände erlauben, wird eine Reduktion dieser Garnison, und endlich nach gänzlicher Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung die völlige Aufhebung derselben gutfindenden Falls vorgenommen werden. Diese Mannschaft wird auf Unkosten des ganzen Landes unterhalten, und die Besoldung sowohl der Officiere als der Soldaten von der Landeskommission bestimmt werden. — — Endlich, um für jezt und für die Zukunft allen Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Land ein Ende zu machen; soll von nun an Stadt und Land als eine einzige Gemeine, die alle ihre Schiksale und Rechte (im Innern) mit einander zu theilen haben, angesehen werden. — Sogleich nach Ratification dieses Instrumentes sollen die gegenseitig noch in Waffen stehenden Truppen entlassen werden; ausser denjenigen, welche man einstweilen noch bis auf weitere Verfügung der Landeskommission zur Bewachung

der Schlösser und Amthäuser nöthig findet. — Diese Uebereinkunft soll durch ein Proklama öffentlich bekannt gemacht werden, worinn zugleich die in der Publikation vom 6ten dieses gemachten Vor- und Nachtrag zu dem von den Volksausschüssen in Meila eingegebenen Ultimato zurükgenommen und — widerrufen werden. Auch soll darin allen aus ihrer Heimat sich entfernten Personen freie Rükkehr und völlige Sicherheit zugestanden werden. — Da in einer der ersten Sizungen der Landeskommission eine neue Nationalfarbe soll bestimmt werden, so soll unterdessen keine andre als die von den Landesausschüssen gewählte dreifarbigte Kokarde getragen werden. Diese zwischen der Stadt und Landschaft Zürich übereingekommenen Vereinigungspunkten sind von den beiden kontrahirenden Parteien einmüthig angenommen worden, und sollen unter Gottes allmächtiger Leitung zur Grundlage der zu entwerfenden neuen Konstitution dienen, und die so sehnlich gewünschte und nothwendige Vereinigung zu Stadt und Land bewirken. Unterzeichnet von J. Wunderli, Präsident der Landesversammlung; von Hans Conrad Wyß, Statthalter, im Namen der hohen provisorischen Regierung und einer lobl. Bürgerschaft der Stadt Zürich; von Joh. Heinrich Egg, im Namen der Landesausschüsse in Meila.„ Den

12ten Marz erfolgte in Zürich die Beſteglung. Unter gleichem Datum mußte Statthalter Wyß noch überdieß unterſchreiben: „Die bisanhin ergangenen Kriegeskoſten ſollten von der Stadt bezahlt werden, und zwar nicht aus dem Schaze; auch ſollte man wegen der Artillerie in der Landeskommiſſion Verfügungen treffen, welche zur Annahme oder Verwerffung dem geſammten Volke müſſen vorgelegt werden.“ Schleuniges Nachgeben empfahlen auch die eidgenöſſiſchen Geſandten von Glarus und aus den Waldſtädten. Zur Bewillkommung der tauſend Mann von der Landſchaft errichteten nun den 13ten Marz auf obrigkeitliches Anſinnen die Stadtbürger ſelbſt auf dem Münſterhofe einen Freiheitsbaum, mit folgender Innſchrift:

Vereinigt ſind zu Stadt und Land die Brüder.
Mit frommen Wünſchen ſieht
Auf ſie der Väter Heldenchor hernieder.
In gleichem Kranze blüht
Mit Freiheit die Gerechtigkeit.
Dir, Eintracht, iſt der Kranz geweiht!

Unermüdet und unerſchüttert, fuhr Bürgermeiſter Kilchſperger fort, die Geſchäfte zu leiten. Unter ſeinem Vorſize verſammelte ſich, nach Entlaſſung der alten Regierung den 15ten

März die Landeskommission zum erstenmal a
dem Rathhause. Bereits hatte sie aus ihre
Mittel B. Lüthold von Weddenschweil, Esch
im Grabenhof, Amtshauptmann Näf von Ha
sen und Egg von Ellikon als Deputirte
Maingot nach Basel geschikt.*)

Mit freundschaftlichen Empfehlungen v
Maingot begaben, sie sich zu den französische
Generalen Brüne und Schauenburg. Ein Haup
zwek ihrer Sendung war die Verhinderung v
dem Vorrüken der französischen Truppen.**
Wenn diese Truppen bis nach Aarau vorgerü
waren, so geschah es theils zur Beschüzu
der lezten Stadt gegen die hin und wieder u
ter dem Landvolke immer noch drohende Schwä

*) Um so viel dringender schien die Wiederherstellu
des guten Vernehmens mit Maingot, je me
man von ihm schärfere Maaßregeln zu erwart
gewohnt war. So z. B. machte er Schwieri
keiten, den Baslern ihr Metall aus Bern abf
gen zu lassen, und zwar unter dem Vorwand
weil sie den französischen Truppen den Durchz
verweigert hätten. Von neuem auch drang
auf stärkere Genugthuung wegen des österreichisch
Durchmarsches, der vormals von einigen Basler
Merian, Burkart, Kolbe, war erleichtert worde
S. Moniteur No. 173.

**) An diese Generalen wendeten sich durch Deputati
nen auch die Waldstädte, Zug und andere Kanton

merwuth, theils zur Sicherstellung derjenigen Männer, welche nunmehr den Aargau von der ehmaligen Hauptstadt Bern losreissen, und zum besondern unabhängigen Kanton umschaffen sollten. Ueberhaupt gewann es den Anschein, als würden die französischen Truppen nur in so fern theils weiter theils zahlreicher vorrüken, in wiefern man sie einerseits durch Entzweiung im Innern, und anderseits durch Verwerffung des Plans zu einer untheilbaren Republik tiefer hineinloken würde. Immer indeß war hie und da der gemeine Mann zur Annahm einer solchen Verfassung noch nicht vorbereitet genug. In nicht geringer Verlegenheit befanden sich die Häupter des Volkes. Wenn sie der neuen Verfassung das Wort redeten, so lieffen sie besonders in den innern Kantonen Lebensgefahr; wenn nicht sie selbst den Mund öffneten, so mußten sie besorgen, die Sache mögte noch wol auch an den Ufern des Zürichsees und Waldstädtersees eben so gewaltsam zur Sprache kommen, wie an den Ufern der Aare. Ohne Gefahr für sich selbst dürften sich freilich im Innern der Schweiz die französischen Truppen nicht zerstreuen; keineswegs gegen den Willen des Volkes dürften sie sich festsezen, oder aller Orten sicher durchziehen: ohne Gefahr aber dürften ihnen auch die Eidgenossen nicht Trotz bieten; im Innern

bedrohten sie die Greuel einer Vendee, vo
Aussen verstärkter und wiederholter Ueberfall
dort vom Genfersee, hier vom Komersee he
Zur Hintertreibung so wol des auswärtige
als des einheimischen Krieges ließ beson
der Kanton Basel kein Mittel unversucht. De
18ten März schikte er in dieser wohlthätige
Absicht die Bürger Fäsch, Erlacher, Stä
helin nach Zürich.

In dem Kantone Zürich hatte die provisc
rische Regierung so schnell abgedankt, und be
ihrer Abdankung so manches in Verwirrun
liegen lassen, daß nun die Landeskommissio
(Landesversammlung) auf einmal mit mehre
sehr schwierigen Untersuchungen bestürmt wurde
In der ehemaligen alten Verfassung hatte di
Regierung in ihrem Schooße alles vereinigt,
so wohl die Munizipalgewalt als die Staatsge
walt, die Verwaltung so wol der Staatsgüte
als der Güter der Stadtgemeine. Nunmeh
legte sie gleicher Weise Alles nieder, ohne vor
her genau zu bestimmen, welche Gewalt, welch
Güter und Rechte sie, als Staatsrath, an die
Landesversammlung abtreten sollte, und welch
hingegen, als Munizipalrath, an die besonder
Bürgergemeine in Zürich. Ohngeachtet weder
die alte Regierung noch die Zunftverfassung
fortdaurten, wurde gleichwohl die Stadtbür
gerschaft in der Landesversammlung immer

noch

noch nicht anders vertreten, als durch XVIII. Glieder der entlaſſenen Regierung, und durch XXVI. Glieder von den aufgelößten Zünften. Wofern unter dieſen Stellvertrettern die einen oder die andern abgehen ſollten, war noch zur Ergänzung derſelben keine genauere Wahlform beſtimmt. Damit alſo die Gemeine von Zürich weder in ihrem Gemeine- oder Stadtgute noch in ihrem Wahlrechte verkürzt werde, hatten den 17ten März verſchiedene Stadtbürger hierüber der Landeskommiſſion einen Vortrag überreicht. Nach Abtrettung der Stadtdeputirten, die hiebei intereſſirt ſeyn konnten, erkannte die Landeskommiſſion: Sie greiffe den Stadtbürgern nicht vor, ſondern überlaſſe es ihnen, daß ſie bis zur Organiſirung der Ur- und Wahlverſammlungen ihre Wahlmänner und Deputirten neu wählen mögen, und zwar für einmal noch auf den Zünften, aber nicht nach der Zahl von dieſen, ſondern nach der Zahl der Köpfe, ſo daß z. B. eine Zunft, die viermal mehr Bürger in ihrem Schooſſe beſizt, als eine andere, auch viermal mehr Wahlmänner zu ernennen habe. Wirklich verſammelten ſich den 18ten in dieſer Abſicht die Zünfte. Beſonders auf der Safran-Zunft, die beinahe den Quart der geſammten Stadtbürgerſchaft formirt, drang man mit Nachdruk darauf, daß man die Wahlmänner nicht wählen ſollte,

ohne vorher denſelben in Abſicht auf die Be
ſorgung der Zunft- Gemeine- und Stadtgüte
beſondere Inſtruktionen und Vollmachten z
geben *). Wenn durch ſolche und andere ep
ſodiſche Unterſuchungen und Verfügungen au
der einen Seite der Gang der konſtituirende
Verſammlung unterbrochen wird, ſo erleichter
ihn hingegen auf der andern Seite die vor
läufige Loswikelung aus dieſen und ander
Schwierigkeiten.

Neue Schwierigkeiten hatte die plözlich
und geheime Abreiſe verſchiedener Häupter un
Glieder der entlaſſenen Regierung verurſach
In der Landesverſammlung erhob ſich die Frag
ob nicht ſolche Männer durch eine ſolche Ab
reiſe theils Mißvergnügen oder Verdacht g
gen die neue Regierung verrathen, theils b
der neuen Regierung gegen ſie ſelbſt mehr od
weniger begründeten Argwohn erweken? M
Recht glaubte man zwiſchen ſolchen Perſonen
die entweder der Geſundheit oder Geſchäf
wegen verreiſen, und zwiſchen Auswanderer
unterſcheiden zu müſſen. In wiefern in de
kritiſchen Zeitpunkte die leztern mit Haab un

*) Den 19ten wurden die Wahlmänner, den 21ſt
wurden von dieſen die Stadtdeputirten gewäh
Für einmal aber blieben ſo wohl die Munizip
als die Staatsgüter proviſoriſch in der Hand d
bisherigen Verwalter.

Gut wegziehen, scheinen sie einerseits in Kraft der alten Verfassung, die sie bisher verehrt haben, und die von dieser Seite gegenwärtig noch unverändert bleibt, zum Abzuge der Güter (droit forrain) verpflichtet, anderseits auch zu ihrem Beitrage an die Unkosten, welche vielleicht jedem Landesbewohner der bisherige Gang der Dinge verursachen kann. Da sie überdieß in dem Augenblike der Gefahr dem Vaterlande ihren Rath, Dienst und Beistand entziehen, scheinen sie sich, wo nicht des Bürgerrechtes selbst doch der edlern Früchte desselben unwürdig zu machen. Ohne hierüber in nähere Bestimmung zu treten, machte den 19ten März die Landesversammlung folgende Erklärung bekannt: „Für einmal soll sich kein Stadt- oder Landbürger entfernen, er habe dann einer besondern Kommission, welche von dieser Behörde hiezu verordnet wird, die Gründe seiner Abreise angezeigt, und hiezu von derselben die Bewilligung erhalten. Ohne Ausnahme sollen alle Effekten und Mobilien im Lande verbleiben, und auf keine Weise und unter keinem Vorwande weggezogen werden. Wer wider Erwarten sich gegen diese Verordnung verfehlen würde, auf den würde ohne anders Verantwortlichkeit und nachdrükliche Strafe warten." Zur Sicherstellung der Ordnung und Ruhe im Innern, besonders zur Sicherstellung

des Rechtsganges hatte den 17ten März die Landesversammlung für die Zwischenzeit folgende Verfügungen getroffen: „ 1. Die Eintheilung des Landes in Vogteien bleibt einstweilen die gleiche. 2. Jede Kirchgemeine erwählt aus ihrem Mittel zween Wahlmänner. 3. Wenn eine Gemeine unter zween Vogteibezirke getheilt ist, so wählt, ohne Rükſicht auf den grössern oder kleinern Umfang, jeder Theil einen Wahlmann. 4. Die erwählten Wahlmänner einer jeden Vogtei bestellen die Gerichtshöfe für ihren Bezirk genau nach der Anzahl der gegenwärtig dabei angestellten Personen; wobei ihnen aber gänzlich frei steht, ob sie das Zutrauen den dermaligen Richtern schenken, oder aus ihrer, der Wahlmänner Mitte, neue Richter erwählen wollen. 5. In der Grafschaft Kiburg werden wegen des grossen Umfanges die Wahlmänner nach den Aemtern in fünf besondern Abtheilungeu versammelt, um ihre Richter zu erwählen. 6. Gänzlich in der Willkühr der Gemeinen steht es, ob sie ihre bisherigen Landvögte und Obervögte zu Vorstehern bei den Gerichten angestellt wünschen oder nicht. Im Verweigerungsfalle wird unter den zu bestellenden Richtern die Vorsteherstelle demjenigen zugetheilt, der das meiste Zutrauen besizt. Da aber die Landvögte zugleich öffentliche Gefälle verwalten, so werden

ſie, auch wenn ſie nicht als Oberrichter anerkennt werden, einſtweilen doch immer noch proviſoriſch die Gefälle verwalten. 7. In denjenigen innern Vogteien, welche nur wenige oder nur eine einzige Gemeine enthalten, werden ohne Erkieſung von Wahlmännern die Gerichtshöfe geradezu mit vier zutrauenswürdigen Männern beſezt. 8. Wo in einem Vogteibezirke bisdahin niedergerichtliche Stellen vorhanden geweſen, werden zur Verwaltung der niedern Gerichtsbarkeit zween Richter aus den Gerichtshöfen beſonders geordnet. 9. Die bisherigen Landkanzleien verſehen bei dieſen Gerichtshöfen proviſoriſch die Kanzleigeſchäfte. Wo es der Wunſch des Volkes iſt, wird ihnen ein Subſtitut ab der Landſchaft zugegeben. 10. Die ſolcher Geſtalt neu beſtellten und organiſirten Gerichtshöfe ſtellen in Allem die bisherigen Ober- und Landvogteiämter vor, mithin haben ſie bis zur Einführung einer neuen proviſoriſchen Regierung die einſtweilen vorhandenen Geſeze in Rükſicht auf alle Civil- Polizei- und Kriminalfälle und namentlich auch in Rükſicht auf den Rechtsgang bei Schuldſachen in Ausübung zu bringen, jedem Rechtsbedürftigen mit dem geſezlichen Schuze an die Hand zu gehen, und die Befehle der hohen Landesverſammlung dem Volke bekannt zu machen. 11. Sollte irgend jemand ſich über die Verfü-

gungen und Rechtssprüche dieser Gerichtshöf
mit Grund beschwert glauben, so ist man be
fugt, sich an die Landesversammlung zu wen
den, welche eine Behörde bestimmen wird, w
dergleichen Beschwerden angehört und in lezte
Justanz entschieden werden."

So dringend nothwendig solche und ander
Anordnungen sind, so sieht man nichts dest
weniger vor, daß sie nur von kurzer Dane
seyn werden. Gerade in dieser Rükſicht abe
ist das Verdienst der Gesezgeber und der Hand
haber der Gesezе um so viel reiner und grösse
da sie sich unter den schwierigsten Umstände
einem Werk unterziehen, das zwar für den Au
genblik mancher Verwirrung vorbiegt, vielleic
aber nach gänzlicher Einführung einer durchau
neuen Ordnung der Dinge entweder keine Spu
zurükläßt, oder doch wegen seiner kurzen Dau
nicht von jedermann in seinem ganzen Werth
erkennt wird. Während daß sich indeß nothg
drungen die Landesversammlung in den klei
sten Detail der Geschäfte herabließ, verlor s
das allgemeine Interesse der gesammten Schwe
nicht aus dem Auge. Unter'm 15ten Mä
hatte sie von der Nationalversammlung in B
sel folgende Zuschrift erhalten: „Im Nam
des ganzen Volkes, das wir in Folge der un
von demselben übertragenen Gewalt vorzust
len die Ehre haben, eröffnen wir Euch mit t

sonderm Vergnügen, daß wir in unserer heutigen Sitzung diejenige Verfassung einmüthig angenommen haben, die wir Euch hier anliegend zu übersenden uns zur angenehmen Pflicht machen. *) Wir werden sie inner Frist von vierzehen Tagen unsern wertheſten Mitbürgern zu Stadt und Land zur Sanktion vorlegen, und Euch den Erfolg einberichten.“ Unter'm 16ten März erhielt die Landesversammlung in Zürich ein ähnliches Schreiben von Solothurn: „Der dießfällige Entwurf, heißt es darin, iſt ſo wesentlich mit dem Wohl von ganz Helvetien verbunden, daß wir Euch zugleich auf das wärmſte und nachdrüklichſte beſchwören, den Entwurf in die reifſte Ueberlegung zu ziehen, und mit Hintanſetzung aller Privatintereſſen, alles anzuwenden, daß die Einführung einer neuen und untheilbaren repräſentativen Schweizerrepublik, gegründet auf Freiheit und Gleichheit, ſo bald möglich auch in Euerm Kantone vor ſich gehe. Wir ſehen darin das einzige Mittel, ſowohl für izt als für die Zukunft unſer Vaterland zu retten, und wir kennen Euern Patriotiſmus allzuſehr, als daß wir uns nicht den beſten Erfolg von dieſer unſerer wohlgemeinten brüderlichen Einladung verſprechen ſollten.“ Um die

*) Entwurf zur Einen und untheilbaren Republik in der Schweiz.

gleicher Zeit hatte der Kanton Schaffhausen von Maingot, dem französischen Minister in der Schweiz, ein Schreiben erhalten, folgenden Inhaltes: „Der wichtige Schritt zur Freiheit und Gleichheit, der aber nur vorbereitend ist wird Sie zur Annahme der neuen helvetischen Constitution leiten, welche, indem sie alle Kantone der Schweiz in eine einzige Republik vereinigt, einen glüklichen Staat bilden wird, der unter den Mächten von Europa einen ausgezeichneten Rang, welches sein föderatives System immer hinderte, ihnen anweiset. Seyn Sie, Bürger, von dem Interesse überzeugt welches die französische Regierung an der Errichtung der helvetischen Constitution nimmt welche sie allein über die verrätherischen Vorkehrungen der Oligarchen beruhigen, und ihn in der Schweiz ein wahrhaft freies und mit Frankreich befreundetes Volk zeigen kann, u. s. w.“ Ohngeachtet den Entwurf der Einen und untheilbaren Republik auch katholische Kantone z. B. Solothurn, gut hiessen, wurde er doch in andern katholischen Gegenden als höchst ketzerisch und feuerwürdig erklärt. Den 8ten März hatte im Namen der sämmtlichen Pfarrer von Unterwalden nid dem Walde der Pfarrer zu Stanz, Franziskus Remigius Durrer, protonotarius apostolicus et Parochus loci indignus, der hohen Landesobrigkeit ein

Schrift überreicht, aus welcher wir nur die eine und andere Stelle anführen wollen: „Erlauben Sie, heißt es, hochzuverehrende Herren, ihren von Gott bestimmten Hirten ihre Sorgfalt und Gesinnungen an den Tag zu legen in Ansehung der h. Religion, die uns von Gott zu verwahren ist anvertraut. — Gleichwie Paulus den Timotheus gewarnet, daß er sich vor den Betrügereien der Irrlehrer sorgfältig hüte, also glauben wir Seelsorger des Landes unsere Pflicht zu seyn, bei gegenwärtigem Friedens-Congresse zu warnen, daß man ihre (der Neufranken, der Irrlehrer) Vorschläge und Bedingungen wohl prüfe, ob sie dem wahren Glauben nachtheilig seyen, oder nicht. Sie werden uns freilich, wie vielen andern Völkern, versprechen, Religion und Eigenthum unberührt zu lassen, allein es ist leider nur gar zu bekannt, daß sie ihr Versprechen nicht gehalten, und nach schon gemachten Verträgen, die Kirchen geplündert, die guten Seelsorger ermordet, die rechtschaffenen Vorsteher entsezt, die Unschuld geschändet, die Klöster aufgehoben, und mit Einem Worte die h. Religion durch einen langsamen Tod getödtet haben. Was demnach immer unter dem Scheine des Guten von den Feinden unserer Religion angeboten wird, das im mindesten unserm römisch-katholischen Glauben nachtheilig oder gefährlich

seyn könnte, das schlaget, gnädige Herren, standhaft aus. — Gebet 1. keinesweges zu, daß unsere Feinde, unter was immer für einem Vorwande unser Land betreten, denn dies wäre für die Religion offenbar gefährlich und nachtheilig, wie uns die traurige Erfahrung an andern Orten deutlich genug lehrt. Trauet 2 auch den schönsten Verheissungen unserer Feinde nicht zu wol, und laßt unsere tapfere Mannschaft die Waffen nicht eher ablegen, bis die Feinde unsere Grenzen, unsere Nachbarschaft, ja, die ganze Schweiz verlassen haben. 3. Lassen Sie doch ewig nie sich jene Staatsverfassung aufdringen, welche in jenem famösen Büchlein entworfen ist. Diese französische Constitution ist schon längst von dem römischen Stuhl als gottlos, ärgerlich, abtrünnig und Religionswidrig verworfen und verdammt, und wir, eure Seelsorger, haben mit unsern hohen geistlichen Obern, dem Herrn Commissari zu Luzern, diese Schandschrift wohl examinirt und offenbar gefunden, daß durch sie das ganze Religionsgebäude über den Haufen geworfen, Freiheit und Eigenthum zu Grunde gerichtet, Ungerechtigkeit, Ausgelassenheit Aufruhr und Tyrannei gestiftet, und unser liebes Vaterland, gleich andern Ländern, für alle Zeit, höchst unglükselig würde. Darum bitten wir 4, und verlangen im Namen der h. Religion und im Namen des

ganzen Volkes, daß man dieß flnchwürdige gottlose Büchlein unter hoher Strafe zu lesen verbiete, solches nach Verdienen dem Feuer übergebe, und jene scharf züchtige, die sich unterstehen sollten, diese feuerwürdige Schrift dem Volke vorzupredigen und anzurühmen. Sollten auch unter uns im Vaterlande Leute sich verrathen, die für das Wohl der Religion nicht gut gesinnet sind, und verdächtige Reden führen, so ermahnen wir Sie ernsthaft, daß Sie solche exemplarisch bestrafen, damit nicht Gott oder —— gar das Volk deswegen die Ehre der Religion zu rächen veranlasset werden.“ In ähnlichem Geiste bedrohten die Priester auch in dem Kantone Luzern die Regierung mit der Rache Gottes oder wohl gar des Volkes, und selbst in der Luzernerschen Landesversammiung schlug, freilich ausser der Tagesordnung, ein Repräsentant die römisch-katholische Kirchenlehre als Grundlage der ueuen politischen Constitution vor. Bei dem Entwurfe dieser Constitution blieben auch die protestantischen Geistlichen keinesweges gleichgültig. Die Hierarchisch- oder Aristokratischgesinnten besorgten, daß nach der Lostrennung der Kirche vom Staate, weder ihr Einkommen noch ihr Ansehen so sicher seyn werden, wie unter der ehemaligen aristokratischen Regierung; die Anhänger des Mysticismus und des tausend-

jährigen Reiches hingegen versprachen sich von der Lostrennung der Kirche die Rükkehr derselben zu der ersten apostolischen Reinheit, oder die Vereinigung der verbrüderten Heerden unter den gemeinschaftlichen Hirten von oben herab. Diejenigen, welche mit dem Geiste des christlichen Alterthums den heutigen Zeitgeist zu vereinigen suchten, arbeiteten mit verdoppeltem Eifer dahin, daß auch nach Abschwörung des esprit du corps die Geistlichen immer noch als Volkslehrer ehrwürdig blieben. Bemerkenswerth ist in dieser Rükksicht ein gedruktes Blatt welches den 16ten März die Prediger in Vivis aller Orten in der protestantischen Schweiz herumgehen liessen. In diesem Blatte, das an jeden ihrer geistlichen Mitbrüder gerichtet ist, heißt es: Si habueris quasdam observationes de cultu publico rite instituendo, perficiendo, de constitutione civili Clericorum, rogatus es, ut illas nobis bona mente communices. Porrige manum et foedus sanctum pangamus, equidem hoc desiderio movemur, ut in unum corpus, unum animum coalescamus omnes, et greges quibus praesumus. — — Vincula socialia quae nos vobiscum connectebant, absit relaxentur, quia imo speramus apprecamurque cum omnibus ingenuis Helvetiis, ut in novo ordine futuro rerum, recentibus filis, novis viribus resarcientur ac

roborentur. Demus operam ad fovendum amorem patriae, unionem, concordiam, quibus omnes Helvetiae partes, huc usque dissutae, dissonae lingua, cultu, gubernatione, in unam gentem fratrum redigantur. Ohngeachtet hier die Ausdrücke von bürgerlicher Verfassung der christlichen Prediger, von ihrem h. Bunde und vereinigtem Körper noch etwas undeutlich seyn mögen, so beweißt doch der Schluß der Rede, daß sich diese Gottesgelehrten in Vivis von der Untheilbarkeit der helvetischen Republik auch in Absicht auf die Religion nicht wenig Gutes versprechen. Um dem Entwurfe einer solchen Republik entweder entgegen zu arbeiten, oder demselben die angemessenste Beschränkung zu geben, schikte die Landesversammlung von Zürich nach Basel eine Deputation, Escher im Grabenhof, Billeter, Dolder, Egg. Je heftiger die Bewegungen sind, die dieser Entwurf verursacht, desto mehr lohnt es sich der Mühe, daß wir hier das Problem untersuchen: Ist zum Glücke der Schweiz die Untheilbarkeit nothwendig, und wird durch sie der Zweck einer grössern Sicherheit und Wohlfahrt erreicht? Wahr ists, bei der ehemaligen Verfassung der Schweiz blieben nicht selten einzelne Kantone entweder von den andern verlassen, oder irgend ein Uebermächtiger verleitete die Bundesgenossen zu unbesonnenen Schritten,

zur Unterstützung der Eroberungs- und Herrsch
sucht; bei der Ungleichheit sowol des Umfan
ges als der Staatsform konnte die Einhei
und folglich die Kraft der Schweiz nicht ander
als schwach seyn. Wird das lockere Band nich
weit enger und stärker theils durch mehr ode
weniger gleichförmige Gröſſe der Kantone, theil
durch Einführung einer durchgängig gleichfö
migen Stellvertretung in allen? Wenn ma
auch mit Recht diese Frage bejahet, so entsteh
eine andere: Wird wohl ohne Erschütterunge
jeder Kanton sogleich Verzicht thun — auf sei
bisheriges unabhängiges Daseyn; auf sein
Lokalmeinungen, Sitten, Gebräuche; wird
die Untheilbarkeit schätzen lernen, wenn man
(anstatt sie ihm nach und nach genieſsbar z
machen) ihm dieselbe mit Gewalt aufdringt
In wiefern man aber am Ende der höher
Gewalt nicht widerstehen kann, in wiefe
am Ende die übrigen Kantone dem Beispie
und Zudringen von Bern, Luzern, Basel, Fr
burg, Solothurn, Schafhausen u. s. w. ge
oder ungerne nachgeben müssen, ist es nic
immer noch klüger, daſs es zu rechter Zeit u
unter angemessenen Bedingungen gescheh
als zu späte, unter gewaltsamer Einwirku
und ohne Bedingungen? Anstatt also geg
den Entwurf den Volksgeist in Feuer und Fla
men zu jagen, sollte vielmehr das Volk üb

den eigentlichen Sinn und Zwek des Entwurfes aufgeklärt werden. Immer blind bleiben freilich Herrschsucht und Habsucht. Was gewinnen aber durch Widersezlichkeit z. B. Patrizier, Beamte und Priester? Wie leicht geschieht es, daß, wenn sie nicht die Hälfte Preiß geben, sie das Ganze Preiß geben müssen? Indem z. B. die Berner Patrizier nicht frühe genug den Forderungen des Waatlandes entsprachen, beförderten sie selbst die Zersplitterung des Bernergebietes. In wiefern sie indeß zween Drittel desselben zur Gründung von zween neuen Kantonen abtreten, kann mit der Zeit wohl mancher von ihnen auch in dem Waatlande und im Aargaue Antheil entweder an der politischen Stellvertrettung oder an der Verwaltung bekommen. Nur die ehmalige Hauptstadt, als solche, verliert an Erwerb und Verbrauch; was sie selbst aber verliert, gewinnt hingegen das Land, und auf dem Lande gewinnen es zugleich auch die Colonisten der Hauptstadt; was sie allenfalls an Einkommen verlieren, gewinnen sie an Einfalt der Sitten und an dem Genusse der Landlust. Noch weniger zu bedauern sind in den Waldstädten und andern kleinern Kantonen die bisherigen regierenden Familien. Während, daß ihre Konkurrenz zu Stellen und Aemtern vormals auf ihren Kanton und einige Vogteien be-

ſchränkt war, erweitert ſie ſich nunmehr über den ganzen Umfang aller Kantone. Unter dieſen kommen, wie es ſcheint, diejenigen am meiſten zu kurz, die ihre gröſſern Nationalgüter nicht länger ausſchlieſſend beſitzen, indeſſ aber behalten ſie ſich einerſeits die Verwaltung der Munizipalgüter vor, und anderſeits öffnet ſich auch für ihre Bewohner ein weiterer Wirkungskrais. *) Ueberhaupt aber faßt die neue Conſtitution nicht etwan bloß das Intereſſe einzelner Groſſen ins Auge, ſondern das Intereſſe des Volkes. Und ſind es nicht vielleicht nur einzelne Groſſe, welche durch allerlei Vorſpieglungen den gemeinen Mann der Conſtitution abgeneigt machen? Bei näherm Anblick erſcheint ſie ihm vielleicht in günſtigerm Lichte ſie giebt ihm Wahlfähigkeit und Wahlrecht Recht zur Abänderung der Beamten und Richter, Recht zu Bittſchriften und Petitionen Recht zur Befreiung oder Loskaufung von Beſchwerden und Laſten; ſie unterwirft ihn keine Steuer- oder Dienſtpflicht, die nicht durch das ganze Land vom Kleinſten bis zum Gröſſten gleichförmig jeder eben ſo trägt, wie ei

Wenn

*) So z. B. beleben ſie ſich durch den Siz des Direktoriums, oder allenfalls auch durch Gerichtshöfe, Centralſchulen u. ſ. w.

Wenn ſie ihm auch ſeine bisherigen ausſchlieſſenden Handwerks- und Handelsvorrechte oder Anſprüche entreißt, ſo befreit ſie hinwieder auch ihn von dem Drukke, unter dem durch die Vorrechte und Anſprüche ſo vieler Andern auch er ſelbſt gehemmt war. Bey der Einheit und Untheilbarkeit der Republik mag freilich mancher Eidgenoß von der höchſten Inſtanz der Regierung allzu weit entfernt wohnen, allein auch unter der alten Verfaſſung war dies der Fall, und wol ſelten trift der Fall ein, daß ein Geſchäft oder Prozeß nöthig habe, auſſer die Grenzen des nähern Bezirkes gezogen zu werden. Wahr iſts, ein Direktorium von bloß fünf Gliedern, ein Direktorium von ſo groſſer Gewalt ſcheint furchtbar, wenn aber auch ſeine Gewalt nicht vermindert, und die Anzal ſeiner Glieder nicht vermehrt wird, ſo erwekt es doch deswegen um ſo viel weniger Beſorgniß, weil es in kurzen Terminen abgeändert, populair gewählt, und durch den höchſten zalreichen, ebenfalls abänderlichen Volksrath beſchränkt wird. Ebenfalls wahr iſts, daß ein ſtehendes Truppenkorps theils zur Eiferſucht reizt, theils koſtſpielig iſt, theils einen Geiſt athmet, der mit dem Geiſte der Bürger oder Nationalwachen nicht wol übereinſtimmt: indeß aber wird die Gröſſe dieſes Corps von der Nationalverſammlung, und alſo bedächtlich genug

bestimmt werden, und wenn, nach der Militair verfassung unter Friedrich dem Einzigen, di Söldner einen grossen Theil des Jahres nac Hause und aufs Feld zurükkehren, so ist einer seits ihr Unterhalt weniger kostbar, und ander seits hören die Söldner weniger auf, Bürge zuseyn; überdies fliessen die Geldsummen, die si verzehren, grossentheils wieder in die Hand de Arbeiters und Landmannes zurük. Um so vi weniger groß darf ihre Zal seyn, da ohnehi einerseits jeder Schweizer gebohrner Soldat bleib und anderseits die Regierung in dem öffentliche Zutrauen die sicherste Leibwache hat. So viel andere Bedenklichkeiten über die neue Constitutio übergehen wir, und berühren nur noch den Ein wurf, daß durch sie die Schweiz gleichsam a Frankreich verkauft werde. Zur Beleuchtung di ses Einwurfes vergleichen wir unsre dermali Lage mit der Lage der Vorväter:

Während der ersten Jugendkraft erhob un verbreitete der Eidgenößische Freiheitsbaum d Zweige um so viel leichter, je weniger noch d mals weder Frankreich noch Oesterreich die Wu zeln ihrer Macht so stark und so weit erstrekte wie seither. Während der innern und auswä tigen Kriege behandelten sie die Eidgenossen m Schonung, oder wechselweise bedienten sie si gegen einander der eidgenößischen Waffen. Thei während des eigenen Freiheitskampfes theils wä

rend des auswärtigen Dienstes bildeten sich die Alpenhirten zum kriegerischen Volk aus. Gleichsam zum stehenden Kriegslager wurden Helvetiens Gebirge und Thäler; zu einem Lager, das sich auf jede Aufmahnung sogleich in Bewegung zusezen bereit war. Bey ander weitem Mangel anstehenden Mitteltruppen, gewann das immer rüstige Schweizervolk unter den kriegführenden Mächten so grosses Gewicht, daß es nicht selten über Krieg und Frieden gebot. Ein Staat, pflegt man zu sagen, erhält sich am sichersten durch eben die Mittel, durch die er gegründet worden. Auch dieser Gemeinspruch ist wahr oder falsch, je nachdem man ihn beschränkt oder ausdehnt. Wahr ists, nur in so fern erhält sich die Eidgenossenschaft, in wiefern noch immer jeder Eidgenoß Soldat bleibt; nur in so fern nämlich schüzt sie sich so wol gegen Unterjochung von Innen, als gegen auswärtigen Ueberfall. Um aber immer noch den Nachbarn ehrwürdig zu bleiben, verläßt sie sich nicht etwann bloß theils auf den alten Waffenruhm theils auf die neuen Waffenübungen. Seit der Einführung einer neuen Kriegeskunst vermag das Richtscheid mehr als die Faust; das Geschüz mehr als der Prügel. Seit der Einführung stehender Miettruppen ist für fremde Fürsten das plözliche Aufgebot eidgenößischer Hilfsvölker so wichtig nicht mehr, wie vormals. Wichtig hingegen bleibt

den benachbarten Staaten immer noch von eine
andern Seite das freie und unabhängige Daseyn
der Schweiz. Zur Zerstüklung ist das Land zu
dürftig und klein; als Scheidwand und Brust
wehr hingegen, als friedlicher Zwischenstatt er
spart es so wol diesen als jenen benachbarten
Mächten manche sonst kostbare Besazung und
Festung. Und wenn auch irgend eine in das Land
eindringt, ist sie wol sicher zwischen den Flüsse
und in den engen Bergthälern, sicher vor der
Verstärkung der Einwohner durch neue Verbin
dung jenseits der Grenze? Keineswegs die Be
schaffenheit der Verfassung, keinesweges die po
litische Gleichheit oder Ungleichheit, keineswege
die Theilbarkeit oder Untheilbarkeit sind es, wel
che die Schweiz vor den Blutscenen des aus
wärtigen Krieges verwahren; weit sicherer ver
wahrt sie die topographische Lage; weit sicher
die gegenseitige Eifersucht der Nachbarn; weit
sicherer das eigene Interesse von diesen. Aus
eben dem Grunde, warum vormals z. B. mitten
unter den wütendesten Kriegen zwischen Spanien
Oesterreich und Frankreich die Neutralität der
burgundischen Staaten war geschont worden,
aus eben dem Grunde wird künftig auch die Neu
tralität der Schweizerkantone geschont werden.
Mehr wahren Vortheil nämlich bringt den Nach
barn ihre Neutralität, als selbst die ohnehin
unsichere Eroberung und kostspielige Behauptung

des Landes. Weder für die eine noch für die andere Parthei taugt ein solches Land zum Kriegstheater; für die Truppen ist es weder sicher noch ergiebig genug; allenfalls noch taugt hier oder da ein Schleichweg zum Stappelplaze oder zum Rükzug für den flüchtigen Moment. Weiter verfolgen darf ich diese Betrachtungen nicht. Allzu weit ausser meinem Gesichtskräise liegt die Constellation von Campo-Formio, indeß aber scheint sie immer noch weit günstiger für die kleine Schweiz, als für andere Staaten.

In nicht geringe Verlegenheit sezte der Vorschlag zur Einen und untheilbaren Republik die Landesversammlung in Zürich. Den 19ten März hatte sie beschlossen, daß das von B. Präsident Ochs in Basel eingesandte Exemplar der neuen Constitution sogleich nachgedrukt und sowol unter die Mitglieder der Versammlung, als überhaupt unter dem Landvolke ausgetheilt, und überhaupt alle öffentlichen Schreiben, die dahin einschlagen, durch den Druk bekannt gemacht werden sollten. Zugleich sezte sie ein Committé nieder, damit es alle Hauptsäze der neuen Constitution mit Bestimmtheit und Klarheit heraushebe, und mit kurzen deutlichen Bemerkungen begleite, so wie auch den Entwurf zu einem Eröffnungsschreiben an alle eidgenößischen Stände verfertige. Wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes wurde dem Committé aus jedem der XX. Quartiere des Lan-

des ein Mitglied aus der Landesversammlung zugesellt. Etwas weniger fremd, als die Ein und untheilbare Republik, ist ein anderer Entwurf, den Brüne vorschlug. Nach demselben sollten die sämmtlichen Landschaften und Völkerschaften der Schweiz nicht in XXII. Cantone sondern in III. Republiken eingetheilt werden. Im Innern würde jede ihre eigenthümliche Civil Polizei- und Criminalverfassung besitzen, und nur in Absicht auf höhere Staats- Krieges- und Friedensangelegenheiten würden sie sich vereinigen. Für eine von diesen drei Republiken, deren Bezirk sich nach dem Lauffe der Rhone erstrekken sollte, hatte General Brüne bereits den 16ten März eine Verfassung entworffen. Hier sein Entwurf: " Mehrere Bürger aus verschiedenen Cantonen äussern den Wunsch zur Grün„ dung einer untheilbaren demokratisch-repräsentativen Verfassung in dem Umfange des „ Waatlandes und der vier Mandemens, des „ obern und untern Wallis, der italiänischen „ Vogteien, des Oberlandes und Geßenay, des „ Cantons Freyburg und der Gegend von Murten und Nidau. Ganz angemessen ist dieser „ Wunsch so wol den Grundsäzen der Freiheit „ als den Bedürfnissen der verschiedenen Lokalitäten. Ich finde, daß eine Republik, die aus „ den erwähnten Landesbezirken zusammengesezt „ ist, sich einerseits frey nach ihren eigenen Ge

„ſeze regieren, und leicht die Vortheile eines „Bündniſſes mit der franzöſiſchen Republik „genieſſen könnte. Zufolge deſſen: I. verei„nigen ſich die Repräſentanten der oben er„wähnten Landſchaften ungeſäumt in der Stadt „Lauſanne, um die Verfaſſung und Regierung „der Rhodaniſchen Republik zugründen. Die„jenigen Landſchaften, die es bisher verſäumt „haben, ihre Wahlmänner und Stellvertretter „zu ernennen, werden ohne Aufſchub die Er„nennung derſelben in eben der Form wählen, „wie es bereits in dem Waatlande geſchehen „iſt. II. Rhodanien begreift fünf Cantone: „1. Den Lemanniſchen oder das Waatland, mit „der Hauptſtadt Lauſanne; 2. Sarine und „Broye, oder den ehemaligen Canton Freiburg „nebſt der Gegend von Murten und Nidau, „proviſoriſch mit dem Hauptorte Vetterlingen. „3. Das Oberland mit dem Hauptorte Thun. „4. Das Walliſerland mit dem Hauptorte Sit„ten. 5. Den Teſin, oder die italieniſchen „Vogteien, mit dem Hauptorte Luggarus. „III. Die geſezgebende Verſammlung beſteht „aus LXXII. Deputierten, die in zween Räthe „getheilt ſind; der Senat beſteht aus XXIV. „Gliedern, und der große Rath aus XLVIII. „Der Lemann ernennt 18. Deputierte; die „Sarine und Broye 18; das Oberland 12, „das Walliſerland 12, und der Teßin 12. IV. „Das Vollziehungsdirektorium beſteht aus 5.

„ Gliedern. V. Die gesezgebende Versammlun
„ und das Direktorium sizen zu Lausanne. J
„ sechs Monaten mögen sie über den Ort ihre
„ Residenz entscheiden. VI. Den 5ten Germina
„ (den 25. März) tritt die gesezgebende Ver
„ sammlung zusammen. Sie mag ihre Sizun
„ gen anfangen, so bald für den grossen Rat
„ 25. Glieder, und 13. für den Senat angelang
„ seyn werden. Alle zwei Jahre erneuert sic
„ jeder Rath um die Hälfte; der große Rath i
„ jedem geraden Jahre, und der Senat in jeden
„ ungraden. VII. Den nächsten 10 Germina
„ (den 30. März) sezt sich das Direktorium i
„ Thätigkeit. VIII. In jeder Stadt- oder Haup
„ gemeine ist ein Munizipalrath, unter den
„ Vorsize des Unter-Präfektus. Der Muniz
„ palrath besorgt das Gemeine-Gut. IX. Di
„ Entschädigung für die konstituirten Autorit
„ täten gehört zu den Staatsausgaben, welch
„ die öffentliche Schazkammer bestreitet. X. J
„ allem, was den gegenwärtigen Anordnunac
„ nicht entgegen ist, befolgt man den von den
„ Waatlande angenommenen Constitutionsplan
„ nur soll das Recht zur Gefangennemmung
„ das dort den National-Statthaltern (Préfets
„ zugekennt ist, ungesäumt von der gesezgebende
„ Versammlung regulirt und beschränkt werden
„ XI. Diese Versammlung verbindet mit de
„ Criminalprozedur die Einführung der Geschwor

„nen, In zwey Jahren mag sie die Constitution „revidieren, zur Sanktion aber müssen die Ver„änderungen den Urversammlungen vorgelegt „werden. Alle Uebungeu und Gebräuche, in „wiefern sie den Sitten und der Freyheit gün„stig sind, so wie auch die religiösen Mey„nungen und Anstalten werden respektirt, und „von diesem Respekte giebt die gesezgebende „Versammlung das erste Beispiel." Einen zweiten Entwurf schlug den 29. Ventose (den 19ten März) der Obergeneral Brüne für die IIte oder die helvetische Republik vor. Hier auch dieser Entwurf, in den eigenen Worten des Generalen: „Die Oligarchie, welche auf der „Schweiz lastete, hatte durch ihre Beleidigun„gen und Verbrechen den Unwillen von Europa „erregt, und die Rache der grossen Nation ge„reizt; nun ist sie nicht mehr. Der Sieg, „getreu der Sache der Freiheit, hat neue „Freundschaftsbande, zwischen der französi„schen und der helvetischen Republik bereitet. „Der Canton Basel nahm den 25. Ventose „(15. März) einen Constitutionsentwurf an, „welchen die Cantone Solothurn, Bern, Zü„rich, Schafhausen, Thurgau, Aargau, die „Landschaft St. Gallen, das Toggenburg, „u. s w. als gemeinschaftliche Richtschnur ih„rer Regierung anzunehmen wünschen. Die „guten Bewoner der Cantone kommen in gros-

„ ser Anzal, und fodern eine repräsentative De-
„ mokratie, die sie vor Tyranney und Anarchie
„ schüze, und dadurch ihr Glük befördere. Ihre
„ Wünsche sollen nicht vergeblich seyn; ihre
„ lebhaften Besorgnisse sollen sogleich zerstreut
„ werden. Ein Theil der Schweiz bildet schon
„ unter dem Namen Rhodanien eine freundschaft-
„ liche Republik von Frankreich. Eine andere
„ Republik ist im Entstehen; beide wetteifernd
„ in Freundschaft und Tugend, ähnlich in ihren
„ Einrichtungen, werden durch Gleichförmigkeit
„ der Geseze sich verbrüdern, und der französischen
„ Republik nur Gründe zu gegenseitiger Zuneigung
„ und zum Wohlwollen darbieten. Mit Vergnügen
„ entspreche ich den wiederholten dringenden Wün-
„ schen der verschiedenen Länder Helvetiens, und
„ mache daher folgendes Reglement bekannt:
„ I. Die Helvetische Republik besteht aus zwölf
„ Cantonen, nämlich, Basel, (Hauptort Basel.)
„ Aargau, (Hauptort Aarau. Dieser Canton
„ ist gegen Süd-West durch die Wieger in ih-
„ rem Laufe von Zofingen nach Aarburg be-
„ schränkt.) Baden, (Hauptort Baden. Er
„ begreift nebst der Landschaft Baden die freyen
„ Aemter.) Schafhausen, (Hauptort Schaf-
„ hausen.) Zürich, (Hauptort Zürich.) Thur-
„ gau, (Hauptort Frauenfeld.) St. Gallen,
„ (Hauptort St. Gallen. Er begreift das
„ Toggenburg in sich.) Appenzell, (Hauptort

„ Appenzell.) Sargans, (Hauptort Sargans.
„ Er begreift noch das Rheinthal, Sax, Gams,
„ Werdenberg, Gaster, Uznach, Rapperschweil
„ und die March.) Luzern, (Hauptort Luzern.)
„ Bern, (Hauptort Bern. Ohne Einbegriff des
„ Aargaues, Oberlandes, der Waat und den
„ Bezirken von Murten und Nidau.) Solothurn,
„ (Hauptort Solothurn.) 2. Die Einwohner
„ jeder Gemeine werden sich in allen diesen Kan-
„ tonen in Urversammlungen vereinigen; und
„ zwar im Cantone Bern den 2ten Germinal,
„ (22 März) in den Cantonen Basel, Solo-
„ thurn, Aargau, Baden, Schafhausen, Zü-
„ rich, Thurgau und Luzern den 3ten Germinal,
„ (23. März) und so bald möglich in den an-
„ dern Cantonen. 3. Das gegenwärtige Regle-
„ ment sowol als der Constitutionsplan wird
„ jeder Versammlung vorgelegt werden, welche,
„ so bald sie ihren Wunsch geäussert hat, je auf
„ hundert Bürger, sie mögen anwesend oder
„ abwesend seyn, wofern sie das Stimmrecht
„ haben, einen Wahlmann ernennen wird. Diese
„ Wahlen sollen in einem Tage vollendet werden.
„ 4. Zween Tage nachher werden die Wahl-
„ männer jedes Cantons sich an dem Hauptorte
„ versammeln, um die Wahlen von zwölf De-
„ putierten zum gesezgebenden Corps, nach der
„ im Constitutionsentwurfe enthaltenen Vor-
„ schrift, vorzunehmen. Die Verrichtungen der

„ Wahlmänner sollen am zweiten Tage ihrer
„ Zusammenkunft beendigt seyn. 5. Die zu De-
„ putierten erwählten Bürger werden sich drey
„ Tage nach ihrer Ernennung in der Stadt
„ Aarau versammeln, woselbst das gesezgebende
„ Corps und das Direktorium der helvetischen
„ Republik provisorisch ihren Siz haben wer-
„ den. 6. Den 10ten Germinal (30. März)
„ werden sich die in Aarau vereinigten Depu-
„ tierten als gesezgebendes Corps konstituiren,
„ die helvetische Republik und ihre Unabhängig-
„ keit erklären, und dem französischen Obergeneral
„ davon Nachricht geben. 7. Das Direktorium
„ soll den 30. März in Thätigkeit seyn. Es
„ ernennt aus freyer Wahl den Commissair
„ eines jeden Cantons, wählt ihn aber aus der
„ eingesessenen Bürgern von diesen. Die abge-
„ henden Direktoren haben das Recht, im Senate
„ zu sizen, mit Vorbehalte der im Constitutions-
„ entwurfe enthaltenen Ausnahmen. 8. Die
„ Gewalt der Verhaftnehmung, welche den Com-
„ missarien des Direktoriums ertheilt ist, wird
„ durch das gesezgebende Corps unverzüglich nä-
„ her bestimmt und eingeschränkt werden.
„ 9. Diejenigen Individuen, aus welchen die
„ aristokratischen und oligarchischen Räthe von
„ Bern, Freiburg, Solothurn, und Zürich be-
„ standen haben, sind ein Jahr lang von allen
„ öffentlichen Verrichtungen ausgeschlossen. 10.

„Der den 15ten März zu Basel angenommene „Constitutionsentwurf soll in allem, was der „gegenwärtigen Verfügung nicht entgegen ist, „befolget werden."

Wenig also würden die III. Waldstädte und ihre Nachbarn dabey gewinnen, daß sie sich der Einen und untheilbaren Republik in der Schweiz wiedersezen; sie würden nämlich nach der Errichtung theils der rhodanischen theils der helvetischen entweder allein stehen, oder sich gern oder ungern mit dieser vereinigen müssen. Ohnehin scheint die Errichtung von diesen beyden manchem politischen Seher nichts anders zuseyn, als die Vorbereitung zu gelinderer Durchsezung der Untheilbarkeit. Den Entwurf der untheilbaren Republik, so wie er von Basel aus eingesandt worden, nahm in so weit es unter Vorbehalt der Zustimmung des souverainen Volkes geschehen konnte, (nur mit Ausnahme der Munizipalstadt Stein und der Herrschaft Sax *) den 21. März auch die Landesversammlung von Zürich an; sogleich den 22sten aber schikten sie den Bürger Escher mit ein paar andern Deputierten an die französischen Behörden, um mit denselben so wohl über die Untheilbarkeit der Schweiz

*) Der Stadt Stein nämlich erwähnt der Constitutionsplan nicht, und die Herrschaft Sax reißt er von dem Kantone Zürich loos.

als über die Vertheilung derſelben in III. Republiken in noch nähere Unterhandlungen zu tretten. So wol des einen als des andern Vorſchlages bedienten ſich auch in dem Cantone Zürich die Ariſtokratiſchgeſinnten zur Erwekung des Mißvergnügens und Mißtrauens gegen die Landesverſammlung; ſie ſchmeichelten ſich nämlich, unter der Verbreitung der Verwirrung entweder wieder ſelbſt Meiſter zu werden, oder doch die neuen Machthaber vom Throne zu ſtürzen. Ihre Hoffnungen verſtärkte jedes noch ſo leere Gerüchte, z. B. jenes, daß auf der einen Seite die Oeſtreicher ſich an der italiäniſchen Grenze bewafnen und auf der andern Seite die Franzoſen ſich wegen anderweiten Kriegesoperationen aus der Schweiz zurükziehen. Unter den entgegengeſezten groſſen Bewegungen von Auſſen glaubten die ächten Vaterlandsfreunde zur leiſern und wolfeilern Durchſezung der neuen Verfaſſung den Moment benuzen zu müſſen; ſehr eifrig drangen beſonders die Häupter von Luzern auf die Zuſammenberufung einer neuen gemeineidgenößiſchen Tagleiſtung *). Ihre Zuſammenberuffung aber hatten bisher immer noch hin und wieder

*) Von einer ſolchen Tagleiſtung aus glaubten ſie mit mehr Nachdruk und ſchneller die Untheilbarkeit auf einmal allen und jeden Cantonen empfehlen zu können.

aristokratischgesinnte Schweizer gehindert, indem sie sich von einer neuen Tagleistung, in populärer Form und Sinnesart, für ihre ohnehin schon geschwächte Partei keinen andern als einen sehr ungünstigen Ausgang versprachen. Ihren Plan verrükte besonders auch der Vorschlag des General Brüne, daß ein Jahr lang die alten Räthe von allen Stellen ausgeschlossen seyn sollten; ein Vorschlag der freylich manche Ausnahme leidet. Einerseits nämlich sind die alten Räthe nicht alle aristokratisch gesinnet, und anderseit kann man sich bey dem Uebergange aus der alten Verfassung in die neue wenigstens in Betreff des Mechanismus der Geschäfte ihrer Handleitung bedienen.

Zum Beweise, daß die konstituirende Landesversammlung in Zürich, in welcher gleichwol verschiedene Glieder und selbst Haupter des alten Rathes sizen, den Grundsaz des gemeinschaftlichen Besizes aller Staatsgüter in Ausübung bringen wolle, beschloß sie den 20. März, daß aus den Zeughäusern der Stadt 60. Stüke Canonen und Haubitzen sollten abgeführt werden, nämlich auf jedes Quartier zwey Stüke 4. Pfünder, ein langer 8. Pfünder, oder eine Haubitze, nebst dazu erfoderlichem Pulver und Bley. — Zum Beweise hingegen, daß die Landesversammlung zwischen den Staatsgütern und der Stadt — oder Munizipalgütern den gehörigen Unterschied

mache, hatte sie den 19ten März den versammelten Stadtzünften feyerlich die Erklärung gethan: „Daß sie an diejenigen öffentlichen Fonds, welche als eigentliche Gemein- oder Gesellschafts- „ güter der Stadt anzusehen sind, zu keiner Zeit „ Hand zulegen gesinnet sey, sondern jede Verfü- „ gung über derselben endliche Bestimmung der „ Communen, welchen sie angehören, gänzlich über- „ lassen werde; daß aber zur allgemeinen Beruhi- „ gung dergleichen Verfügungen so lange Aufschub „ erfordern, bis eine ruhigere Lage der Dinge „ vorhanden ist, mithin einsweilen alle und jede „ öffentlichen Fonds in ihrem jezigen Zustande „ gelassen werde.n" Mit der Zeit wird die Verwaltung solcher Munizipalgüter vermuthlich einem Munizipalrathe anvertraut, und diese wählen aus ihrer Mitte die Wahlmänner, jedoch mit Ausschliessung derjenigen Glieder, die zum Beysize in der Landesversammlung ernennt sind. Da vormals sowol der Stadtrath als der Staatsrath in dem gleichen Collegium und ausschliessend in der Hauptstadt vereinigt gewesen, und eben darum zugleich auch so wol über die Stadt- (Gemeine-) güter als über die Landes- (Staats-) güter die Aufsicht gehabt hat, so bedarf's nun grosser Behutsamkeit, um diese verschiednen Finanzquellen so von einander zusondern, daß nicht, in dem man für die einen wacht, die andern vernachläßigt wird. Indem man von allen Seiten

ten die Verwirrung gewahr wird, und ſich zu raſch oder zu ängſtlich herauswikeln will, geräth man leicht in ähnliche Verlegenheit mit den Bewonern eines Hauſes, die in jedem Stokwerke den Ausbruch des Feuerbrandes befürchten. Anſtatt gemeinſchaftlich auf Löſchmittel zu denken, flüchtet Jeder für ſich. Nein, gegenſeitiger Theilnehmung und höherer Ueberſicht bedarf es, wenn der Funken in der Geburt gelöſcht werden ſoll. Sehr leicht entdekt man den Unterſcheid zwiſchen Gemeinen- (Munizipal-) gut und Staats- (oder National-) gut. Nur darf man nachforſchen, einerſeits woher ein Gut flieſſe, anderſeits wozu es beſtimmt ſey? Fließt es aus den Beyträgen irgend einer einzeln Familie, Innung, Geſellſchaft, und ſteht es ausſchlieſſend einer ſolchen zu Dienſte, ſo iſt es Familien- Innungs- Geſellſchaftsfond; fließt es aus den Beyträgen und dem Erwerb einer Gemeine, und ſteht es ausſchlieſſend einer ſolchen zu Dienſte, ſo iſt es ein Gemeine- (Municipal- Communial-) gut. Haben hingegen zur Erwerbung eines Gutes ohne Unterſcheid das geſammte Volk oder der Staat, als Staat, beygetragen, und an dem Genuſſe deſſelben alle und jede Gemeinen oder Staatsbürger Antheil gehabt, ſo iſt es ein Staats- oder Nationalgut. Unter einer Regierung, wie die Zürcherſche, die in ihrem Schooſſe den Stadt-

rath und den Staatsrath vereinigte, die wechselweise den Genuß der Stadt- (Gemeine-) güter mit dem ganzen Lande theilte, und hinwieder das Land von diesem oder jenem Mitgenuß ausschloß, giebt es wol auch Güter von gemischter Art die man von der einen Seite als Gemeine- (Munizipal-) güter, und von der andern Seite als Nationalgüter ansehen kann. Bey solchen frägt es sich nicht etwan bloß überhaupt, woher sie fliessen, und wozu sie gebraucht werden, sondern in welchem Maaß und Grade, in welcher Proportion zu ihrer Erwerbung auf der einen Seite die Stadtgemeine und auf der andern Seite die gesammte Landschaft beigetragen haben, so wie auch in welcher Proportion sie theils von jener theils von dieser genossen worden? Um hierüber ins Klare zukommen, muß man das Verhältniß der Stadt zum Lande, das Verhältniß des Stadtgutes zum Staatsgute nach drei ganz verschiedenen Zeitpunkten betrachten. I. Eine Zeit war, wo die Gemeine der Stadt ohne äusseres Gebiet nur auf sich selbst beschränkt war. Was sie während dieser Zeit zusammen gesparrt, erworben, gekauft hat besizt sie als Munizipal- oder Stadtgut. II. Nach dieser Zeit erweiterte sie ihr Gebiet theils durch Eroberungen theils durch Ankäuffe. Je nachdem aber diese auch das Landvolk theils durch die Waffen theils durch Gutsteuern mehr oder weniger er-

leichterte, durfte auch es an dem erworbenen Besize mehr oder weniger Antheil erwarten; nur behielt sich in Kraft ihrer unabhängigen Selbstständigkeit und Souveränität die Hauptstadt ausschliessend die oberherrliche Gewalt vor. III. Nachdem sie nunmehr auf diese leztere Verzicht gethan, und durch das ganze Land durchgängige politische Gleichheit eingeführt hat, tritt sie zwar die oberherrlichen Rechte und Einkünfte an das ganze Land ab, zugleich aber behält auch sie sich, so wie jede andere Gemein: , ihr Gemein-gut und jede Innung oder Gesellschaft die Anwendung ihres eigenen Gutes vor. Keineswegs ist hier der Ort zur Classifizirung von allem dem, was die Gemeine Zürich als Stadt- oder Gemeingut ansprechen kann. Um vieles indeß wird die künftige Absönderung der Munizipal- und Nationalgüter, so wie überhaupt ihre Abtretung, erleichtert, wofern ihr wesentlicher Unterschied zum voraus von sachkundigen Männern untersucht wird, die nicht etwann bloß nach der alten Routine den Blik nur auf die jedesmalige Tagesordnung beschränken, oder wol gar über den ésprit du Corps und besondern Interesse die öffentliche Sache aus den Augen verlieren.

Für den gegenwärtigen Augenblik beschäftigen die Landesversammlung dringendere höhere allgemeine Staatsangelegenheiten. Die Deputation, die man an Maingot und Brüne abge-

schikt hatte, kam mit dem Ultimate zurük: Wofern die französischen Truppen nicht weiter und mit Gewalt vorrüken sollen, so müsse durch alle Cantone ganz unverweilt der Entwurf der Einen und untheilbaren Republik durchgesezt werden. Zwischen dem gewaltsamen Vorrüken der Truppen und der Einführung der neuen Verfassung war für die Weisen unter dem Volke die Auswahl nicht schwer; schwer aber war für sie der Kampf gegen die Vorurtheile des Volkes. Hin und wieder war es auch in dem Cantone Zürich fanatisirt worden. Seine treusten Rathgeber durften es nicht wagen, von einer Aussöhnung des französischen Direktoriums zu sprechen, ohne daß man sie für Tells und Winkelriedts unwürdige Enkel oder für bestochene Verräther erklärte. Zu metaphysisch war für den grossen Hauffen der neue Constitutionsplan, und die falsche Auslegung desselben erfüllte hie und da den gemeinen Mann mit Abscheu und Schreken. Es hieß, die neue Regierung erfordere unerschwingliche Summen, und die stehende Nationalgarde werde entweder im Innern das Land drüken, oder Auswärts auf die Schlachtbank geführt werden. Umsonst stellte man vor, 1. daß nach der Einführung der untheilbaren Republik eine Menge von den bisherigen Aemtern und Besoldungen hinwegfallen, 2. daß die Unkosten der neuen Regierung sich unter die sämmtlichen Can-

tone vertheilen, z. daß die Anwerbung und die Anzal der stehenden Nationalgarde von den selbstgewählten Stellvertretern des Volks, und also nach dem Geist und Sinne des Volkes beschränkt werden müsse, 4. daß Frankreich keiner Fremden unwilligen Mietsoldaten bedürffe, und daß die Aushebung der Waatländischen Jugend zum Dienste gegen England durchaus erdichtet gewesen u. s. w. Wenn ohngeachtet dieser und andere Gegenvorstellungen das Volk fortfährt, lieber auf das Aufinnen von gewissen Leuten zu achten, die bloß darum gegen die neue Ordnung der Dinge ein so grosses Geschrey erheben, weil sie allenfalls bey der neuen Ordnung ihre Person und ihr persönliches Interesse hintangesezt sehen, so ist es hernach die eigne Schuld der Aufwiegler und der Aufgewiegelten, wenn die neue Verfassung nicht friedlich genug und nicht ohne auswärtige gewaltsame Einwürkung durchgesezt wird. Um grössern Unheile noch in Zeit zubegegnen, beschloß also die Landesversammlung in Zürich, daß auf den 29. März der gesammten Stadtbürgerschaft im grossen Münster der Entwurf der untheilbaren Republik sollte zur Annahme vorgelegt werden, und zwar theils unter Vorlesung einer schriftlichen Empfehlung desselben, theils durch einen mündlichen Vortrag des Statthalter Wyß, als nunmehrigen

Präsidenten der Landesversammlung. *) Denselben Entwurf sollten an den nächstfolgenden Tagen die Deputirten der Landschaft auch den Urversammlungen auf der Landschaft empfehlen, und aller Orten die Wahlmänner, und von diesen die Stellvertreter des Volkes, zu der allgemeinen Nationalversammlung gewählt werden, welche bereits mit dem Anfange des Aprilmonates in Aarau, als der jezigen Residenz sowol des Direktoriums als der beiden allgemeinen helvetischen Rathsversammlungen, ihre Sizungen anheben wird. Ueber diese gänzliche Umwandlung der Schweiz äussert sich in dem XVIten Stüke der schweizersche Republikaner in folgenden Worten: „In unsern Tagen, worinn man alles sieht, sahn „wir uralte Staaten in Trümmern zerfallen,

*) Einhellig wurde zum Präsidenten Statthalter Wyß erwählt, nachdem der Alt-Bürgermeister, Heinrich Kilchsperger, zwar immer noch als Mitglied die Landesversammlung mit seinem Beysize beehrte, aber wegen höhern Alters sich den Vorsiz und die Leitung der Geschäfte verbat. Voll Dank und tiefer Rührung beschloß die Landesversammlung, daß dem ehrwürdigen Kilchsperger, als wahrem Vater des Vaterlandes, der auch noch den Feierabend des Lebens, so wie bisher sein ganzes Leben, mitten unter allen Stürmen dem gemeinen Besten aufopferte, mit der Bürgerkrone ein Denkmal geweiht werden sollte.

„ und zugleich mit dem Körper zerstob ihr Geist;
„ kein Gespenst von Polen, keines von Venedig
„ spukt mehr an der Weichsel oder am adriati-
„ schen Golf, um auch nur in leisen Ahnungen
„ sein dereinstiges Wiederaufleben aus der Asche
„ anzukündigen. Welche Lebenskraft schlägt und
„ tobt dagegen in jedem Theile und Theilgen
„ des zwar niedergeworfenen, aber männlich-
„ starken Körpers von Helvetien! Hier sind keine
„ Symptome von Zernichtung, sondern von
„ ungestümem Drange nach neuem Leben; hier
„ ist nicht Tod, nur Metamorphose. Bisdahin
„ war der Helvetier zufrieden mit seinem Glüke,
„ ruhig im stillen Genusse seiner bürgerlichen Frei-
„ heit aus dem XVIten Jahrhunderte, ohne die
„ politische Freiheit aus dem lezten Jahrzehnte
„ des philosophischen Jahrhunderts weder zu ken-
„ nen noch zu verlangen. Da brachte ihm ein
„ übermächtiger Nachbar auf der Spize des
„ Bajonets diesen Prometheusfunken. Plözlich
„ gohr und wallete und brauste die ganze Men-
„ schenmassa zwischen dem Rheine, der Rhone
„ und dem Jura. Eine Ruhrigkeit. Ein Drang
„ und Sturm verbreitete sich mit Blizes Schnelle
„ auf allen Gipfeln, in allen Thälern der Alpen;
„ Völkgen revolutionirten sich nun, von denen
„ bisdahin auswärts nur der Geograph von
„ Profeßion das Daseyn gekannt hatte. Hier
„ zum erstenmale wars nicht Künstelei, wie am

„Po und an der Tiber; es quoll von Innen
„heraus; es war wie im Beginn der fränkischen
„Revolution, war ein Chaos, aber das nicht
„Auflösung, sondern nur neue innigere Zusam-
„mensezung, neue Springfedern, neue Lebens-
„kraft ankündigte. Und wie glorreich charak-
„teristisch für die braven Helvetier, daß sie das
„grosse, durch den Geist der Zeit befohlene
„Werk, den gefährlichen Götterfunken, den
„der Nachbar ihnen mit dem Bajonet brachte,
„nur in sich selbst finden zu wollen Energie
„genug hatten, und kein fremdes Waffengesez
„auf dem Boden dulden wollten, wo einst die
„Schlachten von Sempach, Näfels, Murten
„und St. Jakob geschlagen wurden! Zwar
„Ihr seyd in ungleichem Kampfe gefallen,
„tapfre Vertheidiger des Vaterlandes, würdige
„Abkömmlinge Wilhelm Tells und Arnolds
„von Winkelried! Aber der Ruhm hat jeden Tro-
„pfen euers Blutes gezält, und es ist nicht verloren
„für das Vaterland. Ihr habt der Welt ge-
„zeigt, was ein, wenn auch kleines, freies
„Volk ist! Ihr habt euern Brüdern die Achtung
„der Franken erworben, und diese Achtung
„wird für das Wohl Helvetiens wuchern. Die
„Franken werden erkennen: auf der einen Seite,
„was ein durch gleiche Grundsäze mit ihnen
„verbundenes so tapferes Volk ihnen werth ist,
„das einen undurchdringlichen Felsenwall um

„ sie her bildet; auf der andern, wie ohne allen „ Vergleich gefährlicher die Gipfel und Klüfte „ der Alpen auf der Flanke ihres mächtigsten „ Nachbarstaates ihnen seyn würden, als die „ Hügel und Gebüsche der Vendee, wo nur der „ öde Ozean ihr Nachbar ist. Sie müssen ge„ recht und menschlich gegen Helvetien handeln, „ wenn sie auch nur politisch handeln wollen." Nur so viel noch sezen wir hinzu: Wenn erst noch an den bernerschen Grenzen die Eidgenossen mit so viel Mut und Begeisterung kämpften, obgleich nur als Unterthanen unter einer patrizischen Regierung, und während der fürchterlichsten innern Zweitracht, mit wie viel mehr Mut würden sie nicht künftig ins Feld ziehen, sämtlich durchaus frei und einander gleich, unter selbstgewälter Regierung, nach durchgängiger Wiederherstellung der Eintracht! Was man immer auch sage, die ehmalige alte Verfassung taugte für den neuen Zeitgeist nicht mehr; eine neue Verfassung konnte während der innern Entzweiung die Schweiz durch sich selbst nicht wol zu Stande bringen. Der Entwurf der helvetischen Verfassung, der Entwurf einer Einen und untheilbaren Schweiz kömmt ursprünglich von Dr. Ochs, einem Schweizer, und durch die Annahme des Entwurfes söhnt die Schweiz ihre jüngere, aber übermächtige Schwester, die französische Republik aus. Feierlich beschloß

also den 29. März auch der Canton Zürich die helvetische Untheilbarkeit. Sogleich traten die Ur- und Wahlversammlungen zusammen. Aus Schonung gegen den Zeitgeist, zum Beispiele für andere Bezirke der Schweiz, zu gänzlicher Befriedigung von Frankreich thaten die Häupter und Glieder der alten Regirung Verzicht auf den Beytritt in der neuen helvetischen Nationalversammlung. Noch mehr that Zürich. Ohngeachtet diese Stadt bisher der Vorort der Eidgenossenschaft war, und in ihrem Schooße das gemeineidgenößische Archiv besaß, machte sie nichts desto weniger nicht den geringsten Anspruch auf die Residenz des Direktoriums und der gesezgebenden Räthe. Freilich würde auf der einen Seite der Aufenthalt dieser Räthe den in so mancher Rüksicht geschwächten Zürcherischen Stadtbürgern neuen Erwerb geben; freilich würde das Lokale der Stadt, ihre Thätigkeit und Aufklärung für den Siz der allgemeinen höchsten Gesezgebung und Regierung sehr bequem seyn; freilich würde von Zürich aus hier auf Zug und die Waldstädte, dort auf den Thurgäu und Toggenburg sehr wolthätig können eingewirkt werden: Auf der andern Seite hingegen könnte in dieser Stadt der Zusammenfluß von Helvetiens zalreichen Amphiktyonen und besonders von den bewaffneten Nationalwachen sehr leicht der Ruhe, der Ordnung und den

Sitten nachtheilig werden. Provisorisch also wurde zum Sitze der Nationalversammlung für einmal Aarau bestimmt. Wie man immer auch die Entfaltung der neuen politischen Schöpfung ansehen mag, so wird doch um einzelner Unbequemlichkeiten willen der gute Bürger das Chaos nicht gerade dadurch herbeyrufen, daß er über Verwirrung und Chaos ein unzeitiges Geschrei machte. Dies thut nur entweder der hirnlose Puderkopf, oder der Mietling irgend eines hintangesezten Beamten, dessen Ansehen und Interesse persönlich gekränkt ist. Der wahre Freund des Vaterlandes, der Freund der Ordnung und Sicherheit mag wol gegen diese oder jene einzelne Person in der neuen Regierung Mißtrauen haben, darum hat er im Ganzen für die neue Regierung nicht weniger Achtung. Um so viel mehr ehrt er sie, weil sie vom Volk gewählt ist; um so viel weniger fürchtet er den Mißbrauch ihrer Gewalt, weil sie vom Volke abgeändert werden kann. Ob Gott will, sind für die Schweiz jene Scenen, welche in Frankreich die Revolutionsbühne entstellt haben, ein warnendes Beyspiel; ob Gott will, erinnern sich in der Schweiz die Behohnlächler und Feinde der neuen Ordnung der Dinge zur rechter Zeit noch, durch welche Ausstreuung von bösen Gerüchten, Verläumdungen, Sophismen und Spötter in in Frankreich die Aristokraten und

Prieſter theils ſich ſelbſt theils das Vaterland ins Verderben geſtürzt haben. Die Unglüklichen! Sie warfen auf die neue Ordnung der Dinge und auf die Urheber und Beförderer derſelben Haß und Verachtung; ſie prophezeiten ihnen eine kurze Dauer oder wol gar blutigen Untergang, eifrig verbreiteten ſie zu ihrer Verſchreiung jede entweder abſcheuliche oder doch lächerliche Erzählung; ſchadenfroh jubelten ſie über jeden Sieg, den etwann in einer Schenke ein trunkener Altgläubiger über einen trunknen Neugläubigen davon trug; überfein berechneten ſie den Tag und die Stunde von dem Ausbruche der Gegenrevolution. Was gewannen ſie mit der Klügelei und mit dem Geſchrei? Sie reizten zum Terroriſmus; ſie gaben Vorwand zu gröſſern Beſteurungen und Bewaffnungen; ſie wanderten als Bettler in alle Welt aus, mit dem Troſte, theils die Vollendung des Guten gehindert, theils die Verwirrung in dem Vaterlande vergröſſert zu haben. Ernſthaft iſt freylich dieſe Warnung, aber beleidigend ſoll ſie nicht ſeyn, ſondern, ob Gott will! lehrreich.

Bevor wir den weitern Ereigniſſen nachgehen, wenden wir den Blik auf jenes erſte groſſe Triebwerk, auf das Direktorium von Frankreich, von woher jeder gröſſere und kleinere Theil, jede Scene von Europens politiſcher Bühne in Be-

wegung geſezt wird. Was für Abſichten das Direktorium auf die Schweiz habe, erklärte es ſelbſt in ſeiner öffentlichen Sizung vom 28. Ventoſe. [den 18. März.] Vor demſelben hielt bey Ueberreichung von neunzehn Bernerfahnen der Kriegesminiſter einen Vortrag, folgenden Inhaltes: "Bürger Direktoren, mehr als genug ſchien nach ſo vielen groſſen Triumpfen der franzöſiſche Namen gleichſam geſättigt von Ruhme, und gleichwohl erheben ſich immer noch neue Palmen zur Ausſchmükung der republikaniſchen Faſcen. Ungelehrig bey allen Warnungen des Beyſpieles, vermaß ſich eine dunkle Oligarchie, die Donnerkeile der groſſen Nation auf ſich zu lenken. Völker Helvetiens, achtungswerth bey den Franzoſen, ſowol vormals als künftig noch ihre Freunde, und warum auch von euern Beherrſchern ließt Ihr Euch irre führen? Warum auch ſeztet Ihr Euch dem Arme entgegen, der unter Abtreibung eines ungerechten Angriffes ſich nur zur Zerſchmetterung eurer Feſſeln erhob? Für dir Eroberung der Freyheit hatten eure Väter ihr Blut aufgeopfert; das Patriziat aber, welches ſich ſo leicht auf den Trümmern des Deſpotiſmus feſtſezt, maßte ſich in mehrern von euern Cantonen ausſchlieſſend die Freyheit, das Erbgut der Vorväter an. Dazu floß euer Blut — zur Verlängerung eurer ſchimpflichen Dienſtbarkeit. Möge dieſes Blut über euern

Kopf fallen, heuchlerische Oligarchen! Bloß für euere lächerliche Eitelkeit treibt Ihr euere Opferheerde ins Schlachtfeld, und nur um sie unterm Druke zu halten. Dieses Blut wird auch über dich fallen, treuloses Albion! Da du sonst nirgends mehr dein Gift ausstreuen kannst, verbreitetest du's unter Helvetiens betrogenen Völkern! Bürger Direktoren, zu dieser Stunde wehen auf den Mauren von Bern, Solothurn, Freyburg zugleich mit der dreyfarbigten Fahne die Standarten der Freyheit und Gleichheit u. s. w." In dem gleichen Geiste sprachen bey Ueberreichung der Bernerfahnen die Brigadenchefs, Rübi und Süchet. Unter anderm drükte sich Lezterer folgender Gestalt aus: „Nach Besiegung der Könige blieb der französischen Republik noch eine andere Pflicht übrig, die Pflicht gegen alle Verbündete, welche sie gegen den Despotismus einiger oligarchischen Regierungen in Schuz nimmt. — Bevor die Republik gegen die Oligarchen loszog, versuchte sie jedes Mittel zur Aussöhnung, und diese Mittel dienten nur dazu, die Nachsicht mit der Treulosigkeit in desto auffallenderm Contraste zu zeigen. — Blinde Tyrannen, Ihr selbst zogt auf Euch das Gewitter herab, und Euch traf der Wetterstral." Keinesweges, fährt Süchet fort, „Männer ohne Energie hatten wir zu bekämpfen, sondern Männer, gebohren für

die Freiheit, mutvoll und tapfer, und zu Kriegesübungen geschikt u. s. w." Merlin, der Präsident, äusserte sich unter andern folgender Gestalt: „Es geschieht bey der Annäherung des feierlichen Tages, welcher der Volkessouveränität geweiht ist, daß in unserer Mitte der Sieg die glorreichen Zeichen von der Befreiung einer edelgesinnten Nation niederlegt. — Die französische Republik liebt den Frieden; sie wünscht ihn als das wirksamste Mittel zur Ausbreitung des Lichtes und der menschlichen Wolfahrt. Was für ein gemeinschaftliches Band aber konnte den republikanischen Biedersinn mit der tükischen Oligarchie vereinigen? Welcher Bund konnte zwischen den Vertheidigern der Gleichheit und den Usurpatoren der Volkssouveränität statt haben? Mit Gewalt mußten wir durchsezen, was wir nach der Gerechtigkeit und Mäßigung fruchtlos verlangt hatten.

Welche Fatalität stellte uns im Kampfe mit Europa die grausamsten Feinde gerade in demjenigen Lande entgegen, das uns Jahrhunderte schon auf der Laufbahn der Freiheit vorausgieng? Geheiligt der Freiheit und der republikanischen Gleichheit, waren die Felsen der Schweiz: gerne feierten wir selbst das Andenken des helvetischen Muthes; und gleichwol wars in Tells Vaterlande, wo gegen unsre Wiedergeburt die gehäßigsten

Ränke geschmiedet wurden. — O bejammernswürdiges Vergessen aller Grundsäze, o klägliche Verdorbenheit der Regierungen! Einige Männer ohne Tugend, so wie ohne Muth rissen auf ihre Seite alle Autorität; sie trennten sich von dem Volk ab; sie bewaffneten es im Namen alles, was ihm theuer ist, gegen sich selbst; sie stürzten es in alles Elend der Dienstbarkeit. Aber das Maaß der Verbrecher war voll; aus Italien und vom Rheine her erschienen die Sieger; gestraft sind die Unbillen, die gegen die grosse Nation verübt worden; gerecht ist das helvetische Volk. Bürger der Schweiz, gutes biederes, edeles Volk, genießt der hohen Bestimmung, die Euch erwartet. Willhelm Tells schönes Zeitalter erneuert sich für Euch, unter dem Schilde des Biderfinnes und Zutrauens; knüpft die Bande, die Euch vereinigen, noch enger; umarmet Euch als Brüder in dem Schooſſe der gemeinschaftlichen Mutter. Neue wohlthätige Verbindungen von Aussen und Innen erweitern euer Daseyn, und verdoppeln euern bürgerlichen und politischen Genuß. Nur in wiefern hiezu die französische Republik beytragen kann, erfreut sie sich über die Bestraffung eurer Bedrüker u. s. w. „

583740